

Von: Hilker, Axel (Staatskanzlei) , axel.hilker@stk.landsh.de
Gesendet: Mittwoch, 10. Juni 2015 16:31
An: Wagner, Thomas (Landtagsverwaltung SH)

Betreff: Verbandsanhörung Windenergie

Sehr geehrter Herr Wagner,

in der heutigen Sitzung des Wirtschaftsausschusses hat der Chef der Staatskanzlei unter Tagesordnungspunkt TOP 13 „Verfahrensfragen für eine Anhörung zum Wind-erlass“ den Mitgliedern des Ausschusses zugesagt, die diesbezüglichen Stellungnahmen der Verbände aus der Verbandsanhörung der Staatskanzlei zur Verfügung zu stellen.

Anbei übersende ich die Stellungnahmen. Sie zeigen die gesamte Spannweite der Meinungen, von der Forderung, Kriterien „weicher“ zu fassen und Abstände möglichst gering zu halten, bis hin zur Verschärfung von Kriterien und Erhöhung von Mindestabständen bis zu einem Quasi-Verbot von Windenergieanlagen. Als Ergebnis der Auswertung ist vorgesehen, keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Entwurf vorzunehmen. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass mit dem jetzt gefundenen Kriterienkatalog ein ausgewogener Kompromiss zwischen den notwendigen Freihalte- und Schutzbereichen und einer ausreichenden Potenzialfläche erzielt wird.

Ich möchte Sie bitten, die Stellungnahmen an die Ausschussmitglieder weiterzuleiten; die Verbände haben der Weitergabe zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Axel Hilker



Projekt Landesplanung Wind
Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt

Der Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

T +49 431 988-1830
F +49 431 988611-1830

Hinweis: Der vollständige Umdruck kann im Ausschussbüro - Zi. 138 - eingesehen und über das Internetangebot des Landtages unter sh-landtag.de/Dokumente/ Umdrucke aufgerufen werden.

Absender des Schreibens:

Carl-Heinz Christiansen
stellv. Landesvorsitzender
Peter-Schmidts-Weg 5
25920 Risum-Lindholm

carl-heinz.christiansen@bund-sh.de

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

per Mail an Herrn Axel Hilker, Staatskanzlei

Datum: 20.05.2015

**Stellungnahme zum Kriterienkatalog zur Teilfortschreibung der Regionalpläne,
Stand: 11.05.2015**

Sehr geehrter Herr Hilker
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND-Landesverbandes nehme ich wie folgt Stellung:

Wir danken für die Möglichkeit, zum Kriterienkatalog Stellung beziehen zu dürfen. Aufgrund des uns vorgegebenen engen Zeitrahmens (1 Woche), nehmen wir nur zu den für uns wichtigsten Punkten Stellung. Diese Stellungnahme ist nur als vorläufige Stellungnahme zu sehen. Eine detailliertere und in einzelnen Punkten evtl. abweichende Stellungnahme im Laufe des Verfahrens behalten wir uns ausdrücklich vor.

Grundsätzliche Anmerkungen zum Verfahren:

Über eine Änderung des Landesplanungsgesetzes will die Landesregierung die Errichtung von Windkraftanlagen bis zur Ausweisung von Vorranggebieten untersagen. Im Einzelfall sollen Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Windkraftanlagen nicht dem jeweiligen Stand der Ziele der in der Aufstellung befindlichen Raumordnung widersprechen.

Daraus ergibt sich für den BUND folgende Forderung: Um keine Präzedenzfälle zu schaffen, müssen die Kriterien anfangs restriktiv gehandhabt werden, denn wird ein Windpark unter großzügiger Auslegung einzelner Kriterienpunkte genehmigt, so dürfte eine spätere restriktivere Auslegung dieser Punkte erheblich schwerer durchsetzbar sein. Dies gilt insbesondere bei der Berücksichtigung der Vogelzugkorridore, der Umgebungsbereiche zu Vogelschutzgebieten und Abstandpuffer um Wälder.

Zur Vorbemerkung:

In der Vorbemerkung wird zur Vereinfachung für die höhenabhängige Abstandmessung eine Standard-WKA als Stand der Technik mit einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m angenommen. Diese Anlagengröße ist nicht mehr Stand der Technik. Als Stand der Technik ist eher eine Anlagengröße mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser von 126 m anzusehen (BWE, www.wind-energie.de/themen/technik-anlagen).

zu harte Tabukriterien:

Zurzeit keine Anmerkungen

zu weiche Tabukriterien:

Abstandspuffer von 400 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete

Ein Abstand von 400 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen wird als zu gering angesehen. Die Rechtsprechung geht davon aus, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage beträgt, dürfte von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgehen (OVG NRW, 8 A 3726/05). Demnach ergibt sich bei einer WKA mit 150 m Höhe und 100 m Rotordurchmesser ein Mindestabstand von $3 \times 150 \text{ m} = 450 \text{ m}$, zur Eignungsgebietsgrenze also $450 \text{ m} - 50 \text{ m} = 400 \text{ m}$. Geht man jetzt aber von einer Anlage entsprechend dem tatsächlichen Stand der Technik mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser von 126 m aus, ergibt sich folgender Mindestabstand: $3 \times 200 \text{ m} = 600 \text{ m}$, zur Eignungsgebietsgrenze also $600 \text{ m} - 63 \text{ m} = 537 \text{ m}$. Bei einer Festsetzung des Abstandspuffers auf 400 m ergibt sich folgender Abstand der WKA: $400 \text{ m} + 63 \text{ m} = 463 \text{ m}$. Die WKA rückt also um 74 m dichter an das betroffene Haus, was für die optisch bedrängende Wirkung nicht unerheblich ist.

BUND Forderung: Der Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und um Gewerbegebiete beträgt mindestens 400 m. Die WKA muss einschließlich Rotor innerhalb dieser Fläche liegen. Um die erdrückende Wirkung zu minimieren, ist ein Abstand zwischen Hausecke und Mast von mindestens $3 \times$ Gesamthöhe einzuhalten.

Charakteristische Landschaftsräume:

BUND Forderung: Die charakteristischen Landschaftsräume sind aus Gründen des Landschaftsschutzes von Windkraftanlagen frei zu halten.

Bereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb der Dichtezentren und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste:

BUND Forderung: Der Satz "Im Einzelfall kann die Errichtung von WKA im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt" ist zu streichen.

Weitere Forderungen des BUND Schleswig-Holstein an den Ausbau der Windenergie an Land:

- Das „Neue Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) ist zu berücksichtigen. Das "Neue Helgoländer Papier" berücksichtigt den neuesten Stand der Forschung zur Gefährdung von Vögeln durch Windkraftanlagen und ist damit die fachliche Messlatte für die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftplanungen.
- Die „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei der Windenergieplanung in S-H“ (LANU 2008) sind anzuwenden.
- Es sollte grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden
- Keine Windkraftanlagen im Wald

Folgende Gebiete sind von Windkraftanlagen freizuhalten:

- Bestehende, geplante und potenzielle Schutzgebiete (z.B. Naturschutz-, Vogelschutz-, Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete, Naturparks).
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und charakteristischer Landschaftsräume (siehe Regionalpläne).
- Vogelflugkorridore zwischen Rast- und Nahrungsgebieten sowie Vogelzug-Korridore.
- Brut-, Nahrungs- und Raststätten besonders geschützter Arten, soweit sie durch Windkraftanlagen gefährdet werden können (z.B. Vögel, Fledermäuse).
- Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (z.B. Biotop-Verbundflächen).

Wir erwarten, dass unsere Forderungen detailliert geprüft und entsprechend berücksichtigt werden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Carl-Heinz Christiansen
stellv. Landesvorsitzender



Dr. Susanne Kirchhof – Vorsitzende – Stinkbüdelsbarg 1 – 24363 Holtsee
Für Mensch und Natur – Gegenwind Schleswig-Holstein e. V. – VR 1478 PI
www.gegenwind-sh.de – info@gegenwind-sh.de
Mitglied in der Bundesinitiative Vernunftkraft e.V.



Für Mensch und Natur
Gegenwind
Schleswig-Holstein e. V.

26.05.2015

Sehr geehrter Herr Hansen,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem von der Landesregierung vorgestellten Entwurf der harten und weichen Kriterien zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraft nehmen wir wie folgt Stellung:

Das von Ministerpräsident Torsten Albig proklamierte Ziel, bis 2025 10,5 GW installierte Leistung aus Windkraft zu erreichen, wird in seiner Ausführung in noch größerem Umfang als bisher die einzigartige Natur- und Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins zerstören.

Schleswig-Holstein hat mit 1,7 % der Landesfläche der Windkraft ausreichend Raum zur Verfügung gestellt. Die Errichtung weiterer Windkraftanlagen (WKA) ist aus ökologischer und landschaftsplanerischer/städtebaulicher Sicht nicht zu vertreten und auch von Seiten der Bundesregierung nicht gefordert.

WKA sind nicht in der Lage, die Stromversorgung grundlastfähig zu sichern, daher hängt eine Energiewende in keiner Weise von der Errichtung weiterer Windindustrieanlagen ab.

WKA emittieren in gesundheitsgefährdender Weise tieffrequenten Schall und Infraschall. Die bisher angewandten Messmethoden sind nicht geeignet, um diesen qualitativ und quantitativ zu erfassen. Die Höhenentwicklung der Windkraftanlagen (Steigerung von 100 m Höhe 1995 auf 200 m Höhe 2015) korrespondiert nicht mit einer Verdoppelung der Mindestabstände zur Wohnbebauung. Die niedrigen schleswig-holsteinischen Geländestrukturen (bis zu maximal 167,4 m u. NHN) werden bei Umsetzung der Ziele der Landesregierung (siehe oben) durch die technische Einrichtung Windkraft überprägt.

Die Abstände von WKA zur Wohnbebauung sind mit 400 oder 800 m viel zu gering, um eine Gesundheitsgefährdung der Anwohner auszuschließen.

Um Schaden von den Menschen in der Nachbarschaft von Windindustriegebieten abzuwenden, fordern wir daher für die Ausweisung von Vorranggebieten sowie für Ausnahmeregelungen und Repowering einen Sicherheitsprüfabstand von jeglicher Wohnbebauung von dem 10-fachen der Anlagengesamthöhe (10H). Unterhalb von 10H ist es den Investoren freigestellt, dass Einverständnis der Anwohner einzuholen und der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

In Kenntnis der Restriktionen, denen die Landesregierung bezüglich der Berücksichtigung unserer Forderung unterliegt oder zu unterliegen glaubt, weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass primär der Schutz der Gesundheit der Menschen in diesem Land in Ihrer Verantwortung liegt und absolute Priorität haben muss.

Im Immissionsrecht ist die TA-Lärm dem aktuellen Wissensstand anzupassen. Wir erwarten von Schleswig-Holstein eine Initiative im Bund.

Wir gehen davon aus, dass wir als Verband weiterhin Gelegenheit zur Mitwirkung an der Abfassung des Kriterienkataloges und an der Neufassung des Abschnittes Windkraft im LEP erhalten.

Zum Abgleich der vorliegenden Forschungsergebnisse bezüglich der potentiellen Gesundheitsgefährdung durch WKA freuen wir uns auf eine Zusammenkunft mit den entsprechenden Fachleuten des MELUR. Anliegend übersenden wir dazu eine erste Zusammenfassung des Problems "Infraschall und WKA" sowie Kommentierung aktueller Studien.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Susanne Kirchhof, 1. Vorsitzende

Anlage: Müller zum Hagen, H. und Artinger, G., 2015: Kommentierung verschiedener Studien und Berichte über Infraschall.

nach § 41 Landesnaturschutzgesetz anerkannter Zusammenschluss von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - Burgstraße 4 – D-24103 Kiel

Der Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei
Landesplanung
Herrn Ernst Hansen
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Tel.: 0431-93027
Fax: 0431-92047
E-Mail: info@LNV-SH.de
Internet: www.LNV-SH.de
Bordesholmer Sparkasse
IBAN: DE74210512750155034200
BIC: NOLADE21BOR
Registergericht: Kiel - VR 2503

22. Mai 2015

Planungserlass und Kriterienkatalog zur Ermittlung von Windenergie-Potenzialflächen im Zuge der Fortschreibung von Raumordnungsplänen

Sehr geehrter Herr Hansen,

ergänzend zu den bereits erhobenen Einwendungen, die im Gespräch zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 am 19.05.2015 angesprochen wurden, nimmt der LNV Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

I. Grundlage für Kriterien

Das OVG-Schleswig-Holstein äußerte sich in seinem Urteil vom 20.01.2015 nicht dazu, ob oder wie viel Raum der Windenergie von der Landesplanung zugestanden werden muss. Das Gericht wandte sich jedoch gegen die unterbliebene Unterscheidung von harten und weichen Tabukriterien und der daraus folgenden fehlenden Abwägung durch die Landesgesetzgeber.

Gewichtige naturschutzfachliche sowie artenschutzrechtliche Belange als weiche Tabukriterien zu bewerten ist eine originäre Aufgabe des Landesgesetzgebers sowie dessen Verantwortung. Dass sich dadurch die mögliche Windenergie-Potentialfläche verkleinern könnte, ist als notwendige Konsequenz hinzunehmen. Ein Abwägungsergebnis zugunsten des Naturschutzes ist gerade für Schleswig-Holstein als Bundesland mit der mit Abstand größten Windkraftanlagen-dichte (204,3 Anlagen pro 1000 km²)¹ als auch mit einer herausragenden Verantwortung für den inter-

¹ www.foederal-erneuerbar.de/landesinfo/bundesland/SH/kategorie/wind/auswahl/234-windenergieanlagen_p/#goto_234)

nationalen Vogelzug mehr als nachvollziehbar und wird auch vor den höchsten deutschen Gerichten Bestand haben.

Die obige Entscheidung des OVG Schleswig-Holstein darf nicht als Anlass dazu genommen werden, die im Leitfaden „*Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein*“ (LANU 2008) gesetzten Standards herabzusetzen.

II. Weiche Tabukriterien

Die nachfolgend genannten Kriterien sind aus natur- und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten von einer großen Bedeutung, dass diese als weiche Tabukriterien einer Einzelabwägung der Genehmigungsbehörde entzogen werden müssen. Dies folgt vor allem daraus, dass es sich um stark kollisionsgefährdete Arten handelt, die ausnahmslos aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (von FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie) unter besonderen Schutz gestellt sind. Einer Einzelabwägung ist ebenfalls für die Investoren unbefriedigend, da eine Abwägungsentscheidung im Vorfeld nicht hinreichend planbar genug ist und aufgrund einer notwendigen Öffentlichkeitsbeteiligung Zeit und Kosten in Anspruch nehmen wird.

Daher sind folgende Kriterien als weiche Tabukriterien aufzunehmen:

1. Die Hauptachsen des Vogelzuges

Die Hauptachsen des Vogelzuges (Fehmarn/ Wagrien; von der Eckernförder Bucht bis zur Husumer Bucht sowie die Küstenlinien der Nord- und Ostsee) sind von Windkraftanlagen (WKA) freizuhalten.

2. Seeadler

Die Bereiche von 3 km um Seeadlerhorste außerhalb der Dichtezentren sind von WKA freizuhalten (so auch LANA 2008, S. 33). Es wird von unserer Seite durchaus begrüßt, dass nach dem derzeitigen Stand in den Dichtezentren keine WKA errichtet werden dürfen. Die 3 km-Schutzzone ist zum einen deshalb notwendig, da die Seeadlerhorste sich zwar in den Dichtezentren konzentrieren, die größere Anzahl der Horste sich jedoch außerhalb der Dichtezentren, über ganz Schleswig-Holstein verteilt, befindet.²

Zum anderen ist diese seltene Art stark kollisionsgefährdet. Den auf Seite 34 des Kriterienkatalogs getroffenen Feststellungen, dass im Einzelfall die Errichtung von WKA im Horstumfeld möglich sei, ohne dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolge, wird von uns vehement widersprochen. Dies ist fachlich nicht haltbar und wird auch von einem Gutachter nicht ausgeschlossen werden können, sodass auch eine Einzelabwägung in jedem Fall zu einer 3 km Horstschutzzone gelangen wird.

3. Schwarz- und Weißstörche

Um Schwarzstorchhorste ist ein Bereich von 3 Km, um Weißstorchhorste ein Bereich von 1 km von WKA freizuhalten (so auch LANA 2008, S. 31f.). Dieser Schutzbereich ist deshalb notwen-

2

http://www.projektgruppeseeadlerschutz.de/index.php?option=com_content&view=article&id=136&Itemid=154

dig, da beide Arten kollisionsgefährdet sind und in der Roten Liste Schleswig-Holsteins als vom Aussterben bedroht (Schwarzstorch) bzw. stark gefährdet (Weißstorch) eingestuft sind.

4. Milane

Die Brutplätze des Schwarzmilans sind im Abstand von 1 km freizuhalten (so auch LANA 2008, S. 32). Zum einen ist der Schwarzmilan in Schleswig-Holstein nach der Roten Liste vom Aussterben bedroht, zum anderen weisen die Milane mit 47 % aller registrierten Windkraftopfer die größte Tötungsquote von allen Greifvögeln auf.

Der Feststellung des Kriterienkataloges auf Seite 34, dass für den Rotmilan keine ausreichend belastbaren, vollständigen Daten zu den einzelnen Horststandorten vorlägen, wird widersprochen. Der aktuelle Artenschutzbericht 2014 geht von einem Rotmilan-Bestand von 130 Revier- und Brutpaaren aus (Artenschutzbericht S. 103). Für diese Art ist ein Wechsel des Horststandortes innerhalb eines stabilen Reviers nicht ungewöhnlich. Dieser Wechsel erfolgt jedoch in der Regel in unmittelbarer Nähe zum alten Horststandort. Aufgrund dessen ist diese Abweichung bei der Abstandsberechnung für die WKA zu vernachlässigen. Deshalb ist die Aufnahme der Rotmilan-Horste in den Kriterienkatalog als weiches Tabukriterium möglich und für deren Schutz dringend nötig. Dabei ist ein Abstand zu den Horsten von mindestens 1,5 Km von WKA freizuhalten (so auch: Neues Helgoländer Papier, Mai 2015, S. 4). Ergänzend dazu wird von uns noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Deutschland für den Rotmilan eine besondere Verantwortung zukommt, da hier etwa die Hälfte des Weltbestandes beheimatet ist.

5. Fledermäuse

Es ist nicht ausreichend, lediglich Schutzzonen von 3 km um Wintermassenquartiere (>1000 Tiere) von WKA freizuhalten. Um einen effektiven Schutz, der nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten gewährleisten zu können, ist es zwingend notwendig, die kleineren Winterquartiere (>100 Tiere) mit einem Abstand von 1 km von WKA freizuhalten (so auch LANA 2008, S. 69). Dies ist umso dringender nötig, da die Levensauer Hochbrücke, für den Großen Abendsegler das größte Wintermassenquartier Mitteleuropas, durch die Kanalverbreiterung wegfallen wird und bis zu 6000 Fledermäuse gezwungen werden, sich neue Winterquartiere zu suchen.

6. Fledermauszug

Der Fledermauszug wurde in dem bisherigen Kriterienkatalog nicht beachtet. Der Fledermauszug ist ein bislang noch unzureichend erforschtes Phänomen. Nachweislich führen einige Arten saisonale Wanderungen durch, wobei insbesondere die Rauhauffledermaus und der Große Abendsegler u.a. über 1.000 km ziehen können. Über die Anzahl durchziehender Tiere, die Phänologie des Zuges, die Lage etwaiger Zugrouten oder über das Verhalten während des Zuges ist derzeit nur wenig bekannt, da die Aktivitäten der Tiere sich der systematischen Erfassung weitgehend entziehen. Von einigen Autoren wird angenommen, dass die Tiere während des Zuges auch geografischen Leitlinien (z.B. Flussläufe, Küsten) folgen. Hierzu liegt bereits ein Gutachten, das die Problematik beleuchtet:

KLÖCKER (2002): Vergleichende Untersuchungen wandernder Fledermausarten in zwei Untersuchungsgebieten Schleswig-Holsteins, Diplomarbeit Bonn

Da die wandernden Fledermausarten auch in einer Höhe fliegen, wo sie entweder direkt mit dem Rotor der WKA kollidieren oder zumindest so schwer an ihrem empfindlichen Gehör geschädigt

werden, dass dies zum Tod führt, sind die bekannten Flugkorridore dieser wandernden Arten ebenfalls von WKA freizuhalten.

7. Waldabstand

Waldränder sind die wichtigsten Lebensraumzonen für Vögel, Fledermäuse und Insekten. Vor allem für die in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten stellen die Waldränder bedeutende Jagd-, Paarungs- und Winterquartiere dar. Um diese Habitate zu erhalten und gleichzeitig Tötungen der Tiere zu minimieren, ist der derzeitige Abstand von 30 m zur Waldkante zu erhöhen. Dabei sind Wälder, die kleiner als 10 ha sind, in einem Bereich von 200 m, für Wälder größer als 10 ha in einem Bereich von 500 m von WKA zwingend frei zu halten (so auch LANA 2008, S. 69).

8. Wasserflächen

Ebenso wie Waldränder sind Wasserflächen schützenswerte Lebensräume und wichtige Strukturen des Biotopverbundes. Aus dem Kriterienkatalog auf Seite 17 ergibt sich, dass die Errichtung von WKA innerhalb der Gewässer einschließlich ihrer Talräume als weiches Tabukriterium von WKA freigehalten werden sollen. Grundsätzlich wird dies von uns begrüßt. Die Formulierung „einschließlich ihrer Talräume“ ist jedoch nicht praxistauglich, da sie zu unbestimmt ist, manche Gewässer, wie z.B. die Treene und Eider im Unterlauf weisen überhaupt keinen signifikanten Talraum auf. Diese Formulierung sollte ebenfalls im Interesse der Investoren dahingehend geändert werden, dass Wasserflächen größer als 1 ha mindestens 500 m von WKA freigehalten werden.

Nur durch Aufnahme der obigen Kriterien kann gewährleistet werden, dass die von uns grundsätzlich unterstützte Energiewende nicht auf Kosten der Natur- und Artenvielfalt ausgetragen wird. Wir fordern daher entsprechende Änderungen des Landesentwicklungsplanes, durch die für alle Seiten eindeutige Kriterien geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Schmidt



NABU-Landesgeschäftsstelle · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

An den
Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein

Staatskanzlei – Abt. Landesplanung
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Runderlass Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan - Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zum Entwurf des Runderlasses zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III.

Der NABU würde es sehr begrüßen, wenn die Änderungsvorschläge bei der weiteren Ausformung des Runderlasses Berücksichtigung finden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Heydemann
Stellv. NABU Landesvorsitzender

(im Auftrag: Ingo Ludwichowski)

NABU Schleswig-Holstein

Fritz Heydemann
Stellv. NABU Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)43 21.5 37 34
Fax +49 (0)43 21.59 81
Fritz.Heydemann@NABU-SH.de

Neumünster, 26. Mai 2015

NABU – Schleswig-Holstein

Färberstraße 3
24534 Neumünster
Telefon +49 (0)43 21 – 5 37 34
Fax +49 (0)43 21 – 59 81
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spenden- und Geschäftskonto

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 285 080
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SH0
UST-IdNr. DE 1929 287 094

Der NABU Schleswig-Holstein ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

**Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein
zum Entwurf des Runderlasses zur Teilfortschreibung des
Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und zur Teilaufstellung
der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Schleswig-Holstein begrüßt die Absicht der Landesregierung, nachdem das Urteil des OVG Schleswig vom 20. Januar 2015, mit dem die Teilfortschreibungen der Regionalpläne des Landes zum Sachthema Windenergie für ungültig erklärt worden sind, einen drohenden 'Wildwuchs' an Windkraftanlagen (WKA) zu verhindern. Die dafür zügig zur Umsetzung vorgesehene Änderung des Landesplanungsgesetzes dergestalt, dass gemäß eines neu einzufügenden § 18 a für zwei Jahre die Neuerrichtung von WKA grundsätzlich für unzulässig erklärt wird, um in diesem Zeitraum eine geänderte, an die Forderungen des OVG Schleswig angepasste Raumplanung erstellen zu können, ist richtig.

Als Naturschutzverband sind für den NABU insbesondere die "*Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene*" von Interesse, wie sie in dem Entwurf des Runderlasses zur "*Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III*" angeführt sind. Deshalb möchte der NABU in Ergänzung zum Gespräch der Landesplanungsbehörde mit den Naturschutzverbänden am 19. Mai 2015 vor allem zu diesen Kriterien Stellung beziehen.

Zuvor möchte der NABU jedoch auf drei Aspekte eher allgemeiner Art hinweisen:

A. Stellenwert des Artenschutzes:

Die Entscheidung des OVG Schleswig, die bisher gültigen Regionalpläne bzgl. ihrer zur WKA-Errichtung getroffenen Einschränkungen außer Kraft zu setzen, hat sich nicht auf die mit dem Artenschutz(recht) begründeten Kriterien bezogen. Insofern besteht für die Neufassung der Regionalplanung kein Anlass, hier hinter bisherigen Werten bzw. hinter entsprechenden fachlichen Empfehlungen zurückzufallen. Zu bedenken ist, dass das Artenschutzrecht, hier insbesondere die Vorschriften zum Schutz von besonders geschützten und streng geschützten sowie europäischen Vogelarten gem. § 44 BNatSchG sowie die Europäische Vogelschutz-Richtlinie und die FFH-Richtlinie, einen hohen, durch die Rechtsprechung inzwischen auch sehr konkret definierten Stellenwert hat. Für bestimmte Tierarten sowie Schutzgebiete sind Eingriffe in die Population bzw. in die Flächenkulisse, wie sie aus dem Bau von WKA resultieren, generell unzulässig. Deshalb sind auf Anforderungen des Artenschutzrechts formulierte Gebietsausschluss- bzw. Gebietsabstandskriterien in mehreren Fällen höher einzustufen bzw. zu verschärfen als in dem vorliegenden Kriterienkatalog geschehen.

Vor diesem Hintergrund hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten eine aktuell überarbeitete Fassung seines Papiers "*Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen*

ausgewählter Vogelarten" herausgegeben. Die darin angeführten Abstandswerte (Mindestwerte) sollten unbedingt übernommen werden. Der vorgelegte Entwurf wird diesem fachlich und rechtlich begründeten Anspruch längst nicht gerecht.

Außerdem ist unter dem Aspekt des Artenschutz(rechts) zu berücksichtigen, dass entgegen dem noch vor wenigen Jahren geltenden Kenntnisstand Fledermäuse erheblich stärker durch in der Nähe ihrer Quartiere bzw. Nahrungsräume errichtete WKA betroffen sind. Deswegen sollten größere Abstände zu für Fledermäuse als Lebensraum relevanten Strukturen eingehalten werden, als im Erlass-Entwurf vorgesehen.

Im Übrigen möchte der NABU nachdrücklich darauf hinweisen, dass auch naturschutzrechtlich eher niedrigrschwellig geschützte Arten und deren Lebensräume bei der Planung der WKA-Gebiete ausreichend Berücksichtigung finden müssen, d.h. Ausschlussgebiete dürfen sich im Hinblick auf den Artenschutz nicht allein auf die Schutzeigenschaften von besonders und streng geschützten Arten beziehen.

B. Abstand zu Wohnsiedlungen und Einzelhäusern:

Zunehmend werden ernsthafte, berechtigte Klagen von WKA-Anliegern v.a. über starke Geräuschbelästigungen laut. Das Lärmempfinden ist von Person zu Person unterschiedlich; der permanente, eintönige Geräuschrhythmus wird von vielen Anliegern jedoch als hochgradig störend bis hin zu psychisch und körperlich belastend empfunden. Selbst bei Einhaltung der aktuell geltenden BImSchG-Vorgaben kommt es häufig zu einer objektiv messbaren Zunahme der Geräuschbelastung. Tatsache ist, dass der tatsächliche Geräuschpegel nicht immer mit dem für das WKA-Modell angegebenen übereinstimmt und die unter Berücksichtigung der Grenzwerte der TA Lärm prognostizierten Werte sich in der Praxis bisweilen als falsch erweisen. Dem sollte durch erhöhte Abstände Rechnung getragen werden. Auch wenn das Lärmempfinden bzw. die Reaktion darauf gerade im Hinblick auf WKA oft subjektiv geprägt ist, sollten die Besorgnisse ernst genommen werden. Dies gilt zumal vor dem Hintergrund, dass bei weiterer Verdichtung des WKA-Bestands im ländlichen Raum die Akzeptanz dort sinken wird. Dadurch kann auch die bislang überwiegend positive Einstellung zu erneuerbaren Energien und zur Energiewende im Allgemeinen leiden, worauf nicht wenige Kräfte aus Politik und Wirtschaft bereits zu warten scheinen.

Deshalb regt der NABU an, seitens der Landesregierung hier Entgegenkommen zu zeigen.

C. Ausgangswert (WKA-Gesamthöhe) für Abstandswerte:

In Bezug auf die *"Vorbemerkung"* besagten Kriterienkatalogs (S. 1) regt der NABU an, den dort in Form einer *"Standard-WKA ... mit einer Gesamthöhe von 150 m"* benannten Maßstab für die den einzelnen Kriterien zugeordneten Abstandsbemessungen auf eine Gesamthöhe von 200 m zu ändern. Begründung: Anlagen von 200 m Gesamthöhe sind bereits heute *"Stand der Technik"* und werden bereits mit Rotordurchmessern von über 100 m gebaut. Für die mittelfristige Zukunft ist sogar von noch höheren WKA auszugehen. Zumindest in den im Vergleich zur Westküste weniger windhöffigen Lagen des Landes werden

WKA von 200 m und mehr Standard werden und entsprechend weitreichende Auswirkungen zeigen. Zudem ist die bei steigendem Rotordurchmesser exponentielle Zunahme der vom Rotor bestrichenen Fläche zu berücksichtigen, was besonders für die Aspekte Vogel- und Fledermausschutz von eminenter Bedeutung ist. Bei einer Gültigkeitsdauer der Regionalpläne von etwa 15 Jahren wird die im Erlass-Entwurf angenommene Durchschnittshöhe nicht lange der Realität entsprechen.

Zur Auflistung der einzelnen Kriterien möchte der NABU folgende Anregungen geben:

I. "Harte Tabukriterien" (Kategorie 1):

In dieser Kategorie sind Gebiets- und Nutzungsformen gelistet, in denen (größere) bauliche Anlagen wie WKA, durch auf die jeweiligen Gebietstypen konkret bezogenen Rechtsbestimmungen festgelegt, explizit unzulässig sind bzw. als nicht vertretbare Eingriffe in die Zweckbestimmung oder Sicherheitsbelange des Gebietes anzusehen sind. Das muss nach Ansicht des NABU auch für die nachfolgend angeführten Schutzgebietstypen des Naturschutzrechts gelten.

1. Unter die "harten Tabukriterien" sollten demzufolge **EU-Vogelschutzgebiete** (S. 12) sowie **FFH-Gebiete mit dem vorrangigen Erhaltungsziel 'Fledermäuse'** fallen.

Begründung: Wegen der Tötungs- und Scheuchwirkung auf Vögel und Fledermäuse wäre durch die Errichtung von WKA innerhalb der bezeichneten Natura 2000-Gebiete das Verschlechterungsverbot eklatant betroffen und damit a priori ein Rechtsverstoß gegeben.

2. **Landschaftsschutzgebiete (LSG), für die eindeutig ein grundsätzliches Verbot der Errichtung von Gebäuden besteht**, sollten ebenfalls den harten Kriterien zugeordnet werden. Alle übrigen LSG sollten in die Kategorie der weichen Tabukriterien aufgenommen werden.

Begründung: In einigen LSG schließt die Verordnung im Hinblick auf den Schutzzweck (Landschafts- und Naturschutz, Landschaftsbild, Erholungsfunktion) die Errichtung von Gebäuden klar aus und stellt selbst kleine, nachgeordnete bauliche Anlagen unter Genehmigungsvorbehalt. Hier wäre die Zulassung von WKA nicht rechtskonform, weil per Verordnung unzulässig. Auch in anderen LSG würde der Bau von WKA dem Schutzzweck grundsätzlich zuwiderlaufen und wäre selbst im Falle einer Ausnahmeregelung unverhältnismäßig. LSG lediglich in die Kategorie 3 (abwägungsabhängig) einzustufen, wie im Entwurf vorgesehen, ist nach Auffassung des NABU dagegen nicht zulässig, weil die Errichtung von WKA "den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen" würde (vgl. § 26 Abs. 2 BNatSchG). Die auf S. 24 angedeutete Möglichkeit einer Entlassung aus dem Landschaftsschutz stellt nach Meinung des NABU keine 'saubere' Lösung dar, da in der Regel die betroffenen Bereiche nicht 'zufällig', sondern aufgrund bestimmter Eignung und Schutzbedürfnisse in das LSG einbezogen worden sind.

II. "Weiche Tabukriterien" (Kategorie 2):

Ausdrücklich begrüßt wird die Aufnahme einiger neuer, aus Artenschutzgründen notwendiger (Ausschluss-)Kriterien. Für problematisch erachtet der NABU jedoch die seiner Auffassung nach deutlich zu gering bemessenen Abstände zu Schutzgebieten und Wohnsiedlungen.

1. Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne sowie 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben (S. 18):

Diese Schutzkategorie ist, wie auf S. 18 dargestellt, außerordentlich wichtig. Die betreffenden Gebiete sollten jedoch auf maßstabgerechten Karten eingetragen werden. Zudem ist das WKA-Verbot nicht nur auf die unmittelbaren Gänse- und Schwäne-Nahrungsgebiete zu beziehen, sondern bedarf eines größeren Abstandes gegenüber diesen (Vorschlag: 1.200 m, siehe EU-Vogelschutzgebiete, vgl. Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten). - Bzgl. der Trauer- und Lachseeschwalbenkolonien sollte der Abstand auch für kleinere Kolonien (> 10 Bp) gelten.

Begründung: Exakte Kartendarstellungen führen zur notwendigen räumlichen Präzisierung. Nur ein ausreichender Abstand zu den Nahrungsgebieten vermindert das Kollisionsrisiko und die Scheuchwirkung. - Im Hinblick auf die beiden Seeschwalbenarten ist zu beachten, dass auch kleine Brutkolonien wirkungsvoll geschützt werden müssen. Demzufolge haben LANU (2008) und die Vogelschutzwarten bei der Mindestabstandsangabe explizit keine Untergrenze für Koloniegrößen genannt.

2. Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen (S. 20):

Auch dieses wichtige Kriterium, das mit dem zuvor genannten Kriterium eng korrespondiert, sollte mit Gebietskarten unterlegt werden.

Begründung: siehe oben

3. 3.000 m Abstandsradius um Schlafgewässer der Kraniche (S. 20):

Dieses Kriterium ist ebenfalls unerlässlich; die Abstandsfestlegung von 3.000 m wird seitens des NABU sehr positiv bewertet. Es sollte sowohl allgemein gelten als auch mit den zur Zeit genutzten wichtigsten Schlafplätzen kartografisch wiedergegeben werden (wobei die Gebietsdarstellungen bei Bildung weiterer Schlafplätze zu ergänzen sind). - Irritierend ist die Formulierung: "wichtigste Kranichschlafplätze". Vorgeschlagen wird die Änderung in: "bedeutende Kranichschlafplätze":

Begründung: Eine Beschränkung auf nur die sehr 'großen' (d.h. von mehreren hundert Vögel besuchten) Kranichschlafplätze wäre unter den Gesichtspunkten des Artenschutzes problematisch.

4. Dichtezentrum für Seeadlerorkommen (S. 13):

Die Aufnahme dieses Ausschlusskriteriums wird vor dem Hintergrund der nachweislichen Gefährdung lokaler Seeadlerpopulationen durch WKA sehr begrüßt. Dadurch werden neben dem Seeadler noch weitere Vogelarten sowie Fledermäuse vor Kollisionen bewahrt, die in besagtem Gebiet ebenfalls ein Dichtezentrum haben. Neben dem für die ostholsteinische Seenplatte auf S. 13 grob umrissenen Gebiet sollte allerdings noch im Kreis Herzogtum Lauenburg entsprechend ein zweites (kleineres) Gebiet raumplanerisch festgelegt werden. -

Auch diese Gebiete wären mit einer präzisen Umgrenzung auf Karten einzutragen.

Begründung: Im östlichen Teil des Kreises Hztg. Lauenburg befindet sich ein weiteres bedeutendes "Dichtezentrum für Seeadlerorkommen" mit etwa 10 Revierpaaren. Dieses würde zudem etliche Brutplätze von Rotmilan, Weißstorch, Kranich (höchste Brutplatzkonzentration in Schleswig-Holstein) etc. sowie den bisher einzigen Fischadlerbrutplatz des Landes abdecken.

5. Wintermassenquartiere für Fledermäuse einschl. eines Umgebungsbereichs von 3.000 m:

Die Festlegung als Ausschlusskriterium ist vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verpflichtungen, hier das Vermeidungsgebot der Tötung ein- und ausfliegender Fledermäuse als streng geschützte Arten, sehr zu begrüßen. Allerdings fehlt ein entsprechendes Kriterium für kleinere Winterquartiere (> 100 regelmäßig überwinternde Tiere). Dafür werden Abstände von 1.000 m empfohlen (siehe LANU 2008: *Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein*, S. 69).

Begründung: Der Schutz darf sich nicht nur auf die bekannten Massenquartiere mit > 1.000 überwinternden Exemplaren beziehen.

6. Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland (S. 19):

Die textlichen Ausführungen zeigen die hohe Bedeutung des benannten Küstenbereichs für Küsten- und Zugvögel auf. Der Streifen an der Ostküste sollte sich aber nicht nur auf Fehmarn beschränken, sondern auch die Hohwachter Bucht und die Küste der Probstei sowie die Küste Wagriens entlang der Lübecker Bucht einbeziehen. Da der Ausschlussbereich auch über den 2.000 m-Streifen hinausgehen kann (Nahrungsplätze des Goldregenpfeifers), sollte dies ebenfalls mit genauen Karteneintragungen unterlegt werden.

Begründung: Die besagten Bereiche sind von großer Bedeutung für den Vogelzug. Auf dem Herbstzug treffen dort - neben Fehmarn - große Mengen aus Skandinavien kommende Vögel diverser Arten auf die schleswig-holsteinische Landmasse, um häufig dort zu rasten. Für die meisten Arten spielt dabei weniger die Scheuchwirkung als vielmehr die Tötungsgefahr eine Rolle.

7. Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten (NSG) (S. 15):

Hier sollte unbedingt eine Abstandsvergrößerung auf 500 m erfolgen. Sofern es sich um ein EU-Vogelschutzgebiet, ist ein Abstand von 1.200 m einzuhalten (siehe Nr. 9). - Die Abstandserweiterung auf 500 m wird auch für einstweilig sichergestellte NSGe empfohlen.

Begründung: Bei der großen Gesamthöhe moderner WKA ist der vorgesehene Abstand von 300 m zu gering, um nicht durch Scheuch- und Tötungswirkung (Vögel, Fledermäuse) beeinträchtigend auf das NSG einzuwirken.

8. Umgebungsbereich beim Nationalpark (S. 15):

Für den Nationalpark wird seitens des NABU eine Abstandserweiterung von 300 m auf 2.000 m empfohlen.

Begründung: Im Bereich des Nationalparks, aber eben auch über dessen Grenzen hinweg, findet intensiver Vogelflug statt, der nicht durch räumliche Hindernisse beeinträchtigt werden darf. Außerdem dient der landseitige Randbereich des Nationalparks in hohem Maße dem Tourismus und der Erholung, gerade hier

unmittelbar mit Landschaftserleben verbunden.

9. Umgebungsbereich von EU-Vogelschutzgebieten (S. 33):

Die im Erlass-Entwurf getroffene Festsetzung des Tabubereichs von 300 m ist zu gering. Vorgeschlagen wird eine Erweiterung des abwägungsfesten Umgebungsschutzes auf 1.200 m, ergänzt um einen Prüfbereich von 1.200 m bis 3.000 m.

Begründung: Die weitgehende Vermeidung des Vogelschlagrisikos bei Flugbewegungen von und zu den EU-Vogelschutzgebieten gehört zu den grundsätzlichen Erhaltungszielen, die sich selbstverständlich nicht nur auf den Gebietszustand an sich, sondern auch auf dessen Erreichbarkeit bzw. dessen Artenbestände beziehen. Eine gem. Kategorie 3 der Abwägung unterliegende Abstandsregelung für den Bereich zwischen 300 m und 1.200 m ist vor diesem Hintergrund nicht tragbar. Deshalb wird z.B. in Niedersachsen ein 'Vorsorgeabstand' von 1.200 m empfohlen, für den darüber hinausgehenden Bereich ggf. eine Prüfung (Niedersächsischer Landkreistag 2014: *Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie*, S. 10).

10. Umgebungsbereich von FFH-Gebieten (S. 15):

Grundsätzlich dürfte hier der gewählte Abstand von 300 m ausreichend sein, soweit es sich nicht gleichzeitig um ein NSG oder EU-Vogelschutzgebiet handelt (siehe Nr. 7 und 9). Bei FFH-Gebieten mit dem Schutzziel Fledermäuse sollte jedoch ein Mindestabstand von 1.000 m vorgegeben werden (siehe LANU 2008, S. 69).

Begründung: Das Risiko einer Verringerung des Fledermausbestands ist zu minimieren, zumal wenn es sich um Bestände der äußerst seltenen Teich- und Bechsteinfledermäuse handelt, für die Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung besitzt. Absehbar negative Einwirkungen von außen sind hier rechtlich unzulässig.

11. Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen (S. 20):

Für derartige Gebiete, die zu Recht als (weiche) Tabubereiche angeführt werden, sollte ebenfalls ein Umgebungsschutz von 500 m gelten.

Begründung: Bei einer späteren Ausweisung zum NSG sollte eine sich negativ auf den Schutzzweck auswirkende Vorbelastung durch in der direkten Umgebung errichtete WKA vorbeugend vermieden werden.

12. Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m (S. 16):

Begrüßt wird, dass Wälder weiterhin kategorisch als WKA-Standorte ausgeschlossen bleiben. Der auf einen Tabubereich von 30 m beschränkte Umgebungsschutz, ergänzt um einen der Abwägung unterliegenden Gürtel von 30 m bis 100 m (S. 33), ist jedoch keinesfalls ausreichend. Deshalb schlägt der NABU eine generelle Abstandserweiterung in Form einer weichen Tabuzone von 200 m vor. Sollten die Waldflächen größer als 10 ha und überwiegend mit Laubholz bestockt sein sowie Laubholz von mehr als 100 Jahren aufweisen, wäre der Abstand unbedingt auf 500 m auszudehnen (siehe LANU 2008, S. 69), bei FFH-Wäldern, die dem Fledermausschutz dienen, sogar auf 1.000 m (ebd.).

Begründung: Um die "*besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland*" der Waldländer (S. 16) erfüllen zu können, sind eindeutig weitere Abstände als Tabubereiche notwendig. Der Nahbereich der Wälder wird sowohl von verschiedenen im Wald(randbereich) brütenden Greifvögeln zur

Nahrungssuche, Balz und Reviermarkierung genutzt, zudem von verschiedenen Fledermausarten als ein bevorzugtes Nahrungsgebiet hochintensiv frequentiert (siehe u.a. Nr. 10).

13. Wiesenvogel-Brutgebiete (S. 21):

Die Klassifizierung der Wiesenvogel-Brutgebiete als weiche Tabubereiche ist richtig, weil aus Artenschutzgründen unbedingt notwendig. Offen ist allerdings, ab welcher Größenordnung (Fläche, Wiesenbrüterbestand) ein 'Wiesenvogel-Brutgebiet' als abstandsrelevant gilt. Ähnlich wie bei EU-Vogelschutzgebieten sollte auch hier Wert auf einen effektiven Umgebungsschutz gelegt werden, für den seitens des NABU ein Abstand zum eigentlichen Brutgebiet von 1.200 m vorgeschlagen wird.

Begründung: Nur das unmittelbare Brutgebiet von WKA freizuhalten, ist für einen effektiven Wiesenvogelschutz nicht ausreichend.

14. Wasserflächen (S. 17):

Zu Stillgewässern von über 10 ha Wasserfläche und mindest regionaler Bedeutung für brütende und / oder rastende Wasservögel sollte ein Mindestabstand von 1.200 m gehalten werden.

Begründung: Zwar sollen nach den Ausführungen auf S. 17 Wasserflächen und deren Talräume von WKA freigehalten werden. Jedoch ist im Erlass-Entwurf mit Ausnahme des Uferschutzstreifens gem. § 35 LNatSchG kein klar definierter Abstand zu Gewässern zu finden. Aus Gründen des Wasservogelschutzes (siehe Empfehlungen der Vogelschutzwarten), aber auch des Erholungswertes, sollte auch für Gewässer, die außerhalb von im Runderlass-Entwurf benannten und häufig Gewässer umfassenden Ausschlusskulissen liegen, ein angemessener Abstand gelten.

15. Abstandspuffer von 800 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion (S. 7):

Der Abstand zu baurechtlich als Innenbereich geltenden Siedlungsbereichen ist zu gering. Er sollte auf 1.000 m erhöht werden.

Begründung: Insbesondere die Geräuschimmissionen von WKA werden von vielen Menschen als stark belastend empfunden, wobei die Lärmempfindlichkeit bekanntermaßen sehr unterschiedlich ist. Zudem liegen bei manchen WKA die tatsächlichen Immissionen über den typbedingt zugeschriebenen. Insofern ist stärker den Bedürfnissen geräuschsensibler Menschen Rechnung zu tragen, indem der Mindestabstand erweitert wird.

16. Abstandspuffer von 400 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen (S. 6):

Ausgehend von 200 m hohen WKA (s.o.), ist der Abstand gerade hier zu gering bemessen. Er sollte auf mindestens 600 m, besser noch 800 m angehoben werden. Nur für den Fall, dass seitens der betroffenen Hauseigentümer keine Einwände gegen einen geringeren Abstand erhoben werden (was z.B. dann denkbar wäre, wenn der Hauseigentümer an der WKA wirtschaftlich beteiligt sein sollte), sollte der Mindestabstand bei 400 m bleiben.

Begründung: Der auf S. 6 als Bemessungsmaßstab angeführte im Verhältnis zur WKA-Höhe 3-fache Abstand wird bei 200 m durchschnittlicher Gesamthöhe erst bei 600 m erreicht. Des Weiteren siehe Anmerkungen unter Nr. 14.

III. Abwägungsbezogene Kriterien (Kategorie 3):

Wie den obigen Anmerkungen des NABU zu entnehmen ist, sollten mehrere der einer Abwägung unterliegenden Kriterien aus naturschutzfachlichen Gründen, aber sehr wohl auch aus Erfordernissen des Naturschutzrechts, als weiche Tabukriterien gem. Kategorie 2 geführt werden. Sofern auf diese Kriterien bereits in den Abschnitten I. und II. dieser Stellungnahme eingegangen worden ist, wird hier auf eine Wiederholung verzichtet.

1. Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs (S. 34):

Die für den Vogelzug bedeutendsten Gebiet lediglich als Abwägungskriterium einzustufen, wird der nicht zuletzt mit internationalen Abkommen untermauerten Verpflichtung zum Schutz von Zugvögeln in keiner Weise gerecht. Nicht nur "Hauptachsen", sondern auch andere für den Vogelzug wichtige Bereiche wie bestimmte Ostseeküstengebiete, die von Vögeln auf dem Herbstzug von Skandinavien kommend in breiter Front und großer Zahl angefliegen werden, sind von WKA grundsätzlich in einer Tiefe von 3.000 m landseitig freizuhalten und deswegen als weiche Tabukriterien gem. Kategorie 2 einzustufen. - Außer acht gelassen worden sind in diesem Erlass-Entwurf die Zugrouten von Fledermäusen, die nach jetziger Kenntnis in etwa wichtigen Vogelzugrouten entsprechen. Auch diesbezüglich ist der Erlass nachzubessern. - Die betroffenen Flächen sind auf einer Karte einzutragen.

Begründung: Schleswig-Holstein kommt für den Vogelzug (und für den Fledermauszug) eine internationale, kaum zu überschätzende Bedeutung zu. Die Zugwege müssen unbedingt von WKA freigehalten bzw. dürfen nicht weiter versperrt werden. Weitere Ausführungen zu diesem Punkt sind der Stellungnahme der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft zu entnehmen.

2. Bereiche im 3.000 m-Radius um Seeadlerhorste außerhalb der Dichtezentren und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m-Radius um Weißstorchhorste (S. 34):

Der Schutz des Nestumfelds dieser und weiterer Großvogelarten darf nicht länger als Abwägungskriterium eingestuft werden, sondern muss wieder als Tabukriterium (Kategorie 2) geführt werden. Der NABU rät dringend dazu, für die Nistplätze von Seeadler, Schwarz- und Weißstorch sowie Rotmilan und Kranich wieder feststehende Abstandsbemessungen als Tabuzonen einzuführen (Seeadler und Schwarzstorch 3.000 m, Rotmilan und Schwarzmilan 1.500 m, Weißstorch, Kranich, Wanderfalke und Uhu 1.000 m - siehe LANU 2008, Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten 2015). Dies hat auch für traditionell genutzte Schlaf- und Ruheplätze des Seeadlers zu gelten. Ggf. kann bei Weißstorch und Seeadler wegen der Fixierung beider Arten auf bestimmte Nahrungsräume von einem gleichmäßigen Abstand abgesehen werden. So sollte bei klar erkennbaren Landschaftsstrukturen der Abstand in Richtung zu den wichtigsten Nahrungsräumen größer als 1.000 m bzw. 3.000 m gehalten werden; in Richtung zu nachweislich unattraktiven Bereichen (z.B. weitläufige Ackerflächen bzgl. Weißstorch, keine erreichbaren Gewässer bzgl. Seeadler) könnte der Abstand dagegen geringer als 1.000 m bzw. 3.000 m ausfallen. - Außerdem sind für Seeadler und Schwarzstorch über diese Radien hinausreichende Prüfbereiche festzuschreiben.

Begründung: Zur Zeit wird die Genehmigungsfähigkeit von WKA vom Ergebnis einer artenschutzrechtlichen Prüfung abhängig gemacht, die wiederum auf den

Darstellungen von im Auftrag des WKA-Investors oder der das Vorhaben planenden Körperschaft erstellten Gutachten beruht. Etliche dieser Gutachten lassen allerdings erhebliche Zweifel an deren Objektivität aufkommen. So erscheinen in nicht wenigen Fällen die erhobenen Daten fragwürdig, in anderen Gutachten werden im Hinblick auf die Artenschutzanforderungen nicht tragfähige Resümees erstellt. Auch wirft es zumindest Fragen nach der Objektivität auf, wenn sich führende Gutachterbüros im Auftrag der Windenergiebranche offen für eine Absenkung der vom MELUR erlassenen Prüfstandards aussprechen oder sich gegenüber den für die artenschutzrechtliche Prüfung zuständigen Fachbehörden trotz festgestellter intensiver Flugaktivitäten der betroffenen Art(en) im Untersuchungsgebiet vehement für eine Vereinbarkeit mit den WKA-Planungen einsetzen. Da eine Abkoppelung der Gutachtenvergabe von den Investoren zumindest mittelfristig nicht abzusehen ist, muss nach Ansicht des NABU die seit kurzem erfolgende Einzelfallprüfung zugunsten der Rückführung auf grundsätzlich gültige Tabuzonen revidiert werden.

3. Charakteristische Landschaftsräume (S. 25):

Die so genannten charakteristischen Landschaftsräume sind präziser als bisher zu definieren. Von Bedeutung sind hier insbesondere Bereiche mit ausgeprägten Merkmalen historischer Kulturlandschaften wie z.B. Knicklandschaften oder die Halbinsel Eiderstedt. Diese Gebiete sollten als Kartendarstellungen den Erlass ergänzen. Zudem sollten charakteristische Landschaftsräume in der Kategorie 2, d.h. unter den weichen Tabukriterien geführt werden.

Begründung: Um rechtlich nicht angreifbar zu werden, ist auch hier eine Präzisierung notwendig. Der auf S. 25 wiedergegebene Auszug aus § 2 ROG wird diesem Anspruch nicht gerecht. Da WKA den Landschaftscharakter stark beeinflussen und damit gerade in charakteristische Landschaftsräumen das Landschaftsbild (und damit den Landschaftscharakter) erheblich verändern, sollten diese Gebiete abwägungsfest als Ausschlussgebiete definiert werden.

4. Planverfestigte Kompensationsflächen für den Straßenbau (S. 32):

Kompensationsflächen, d.h. Ausgleichs- oder Ersatzflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft, sind generell als Tabuzonen gem. Kategorie 2 zu führen, auch über planfestgestellte Kompensationsflächen hinausgehend.

Begründung: Eine Abwägung, ob auf einer Kompensationsfläche der Bau einer WKA möglich oder nicht möglich sei, muss schon an der rechtsverbindlichen Festsetzung der Kompensationsfläche als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne eines Ausgleichs für einen erfolgten Eingriff scheitern. Da die Errichtung einer WKA immer einen Eingriff i.S.d. Naturschutzrechts - und auch naturschutzfachlich - bedeuten würde, würde der Kompensationswert der betroffenen Fläche unzulässigerweise erheblich sinken, d.h. der Ausgleich nicht vollständig erbracht worden sein. Zwar wäre in diesem Fall, soweit möglich, eine erweiterte Kompensation möglich. Ein derartiger Zugriff auf Kompensationsflächen, die häufig von nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen bestimmt werden, sollte aber strikte auf wenige und stringent zu handhabende Ausnahmefälle reduziert werden, d.h. nur bei auf den Standort zwingend angewiesene Maßnahmen des überwiegenden Allgemeinwohls angewendet werden.



Abschließende Anmerkung:

Dem NABU ist durchaus bewusst, dass bei einer Anhebung der Abstandswerte, wie sie nicht nur der NABU, sondern beispielsweise auch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vorschlagen, zu einer Verringerung möglicher WKA-Vorranggebieten führen kann. Dennoch hält es der NABU für vorrangig, mit überarbeiteten Kriterien eine naturschutzfachlich korrekte und artenschutzrechtlich wenig angreifbare Grundlage für die Neugestaltung der Regionalpläne bzw. für die innerhalb der nächsten zwei Jahre anzuwendende Ausnahmegewährung zu erstellen. Dies ist auch vor dem Hintergrund einer bereits sehr hohen und nicht selten konfliktträchtigen Dichte an WKA in vielen Gebieten des Landes zu sehen. Der politisch gewollte Ausbau der Windenergienutzung darf keinesfalls die vielerorts bereits erreichten Belastungsgrenzen von Natur und Landschaft überstrapazieren.

Der NABU würde es sehr begrüßen, wenn diese Änderungsvorschläge bei der weiteren Ausformung des Runderlasses Berücksichtigung finden könnten.

Fritz Heydemann, NABU SH



OAG • Bernd Koop • Waldwinkel 12 • 24306 Plön

Avifaunistische
Leitung

Bernd Koop

Waldwinkel 12, 24306 Plön

Telefon: 0 4522 5035541

Landesregierung Schleswig-

Holstein, Staatskanzlei,

Landesplanung

Düsternrooker Weg 104

24105 Kiel

E-Mail: koop@ornithologie-schleswig-holstein.de

Internet: www.ornithologie-schleswig-holstein.de

Plön, 20.05.2015

Neuaufstellung/Planung Windkraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei eine Stellungnahme der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein
OAG zur

Neufassung der Raumordnungspläne bezüglich Windkraft.

Vorbemerkung:

Das Gerichtsurteil, welches die bisherige Raumordnung für ungültig erklärt hat, ist eine Chance für die Nachsteuerung der Windkraft, die aus Naturschutzsicht genutzt werden muss. Der bisherige Entwurf für die planerischen Grundlagen reicht dafür aber nicht aus. Da Schleswig-Holstein bereits rechnerisch eine vollständige Stromversorgung mit regenerativen Energien hat, muss (und sollte) man für die Zukunft die Auswahlkriterien schärfer fassen und mehr als bisher artenschutzrechtliche Erfordernisse berücksichtigen. Die OAG nimmt aber nur zu Aspekten Stellung, die insbesondere den Vogelschutz berühren.

Harte Kriterien-weiche Kriterien-Abwägungsargumente:

Diese Auftrennung ist nach der Begründung des Urteils geboten. Allerdings fehlt bei den Tabu-Kriterien die Berücksichtigung der wichtigsten Vogelzugkorridore, die als Kartenanhang unbedingt mit aufgenommen werden müssen. Eine Einstufung als Abwägungskriterien reicht nicht.

Begründung:

1. Schleswig-Holstein ist wie keine andere Region in Mitteleuropa Kreuzungspunkt internationaler Zugwege für zahlreiche Arten des Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und anderer Zugvogelarten. So verlaufen die wichtigsten Zugwege von der Ostsee zur Nordsee (Enten, Gänse, Seetaucher, Laro-Limikolen) über Schleswig-Holstein hinweg zur Nordsee/zum Nationalpark Wattenmeer. Dies gibt es in dieser Ausprägung weder in den Nachbarbundesländern MVP oder NDS

noch in Dänemark (Jütland), wo z.B. vor der Westküste großenteils kein Wattenmeer vorgelagert ist.

2. Ostholstein liegt auf der wichtigsten Landvogelzugroute von Skandinavien nach Mitteleuropa (Greifvögel, Tauben, Singvögel u.a.). Eine derartig intensiv beflogene Zugroute gibt es ebenfalls nicht in den angrenzenden Bundesländern, nur auf den von diesem Zugweg berührten Inseln Seeland und Lolland/DK.
3. Folgende Zugvogelarten queren dabei Schleswig-Holstein mit einem erheblichen Anteil ihrer NW-europäischen Population: **Zwergschwan, Singschwan, Nonnengans**, Ringelgans, Pfeifente, Spießente, Eiderente, **Trauerente, Zwergsäger, Fischadler, Wespenbussard, Rotmilan, Merlin, Wanderfalke**, Sandregenpfeifer ssp *tundrae*, **Goldregenpfeifer, Kiebitzregenpfeifer, Großer Brachvogel, Pfuhschnepfe, Knutt, Alpenstrandläufer**, Sanderling, Grünschenkel, Rotschenkel, Dunkler Wasserläufer, **Zwergmöwe, Flusseeeschwalbe, Brandseeschwalbe**, unter den Singvögel u.a. Feldlerche, Rauchschnalbe, Uferschnalbe, Wiesenpieper und Thunbergschnalze.
4. Der Süden des Landes (südlich Travemündung bis Elbmündung liegt auf dem international bedeutsamen Zugweg von Osteuropa nach Westeuropa, u.a. mit folgenden Arten: Blässgans, **Kranich, Kiebitz, Großer Brachvogel, Lachmöwe, Sturmmöwe**, Star (fett: Anhang 1, unterstrichen: rückläufige Bestände/gefährdete Arten).

Die erheblich stärkere Berücksichtigung des Vogelzuges als bisher ergibt sich aus der besonderen Verantwortung des Landes Schleswig-Holstein für eine möglichst unbeeinträchtigte Passage des Landes (Dies ist in der Entwurfsbegründung auch bereits erwähnt). Diese Verantwortung ist größer als in anderen Bundesländern, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der aktuelle technische Standard inzwischen 200 m hohe Anlagen sind. Konnte man bei 100 m hohen Anlagen noch über den Umfang des bodennahen Zuges unterschiedlicher Auffassung sein, gibt dies bei einem Beeinträchtigungsbereich von nunmehr mindestens 200 m über Grund nicht mehr. Höhere Verluste als bisher werden somit wissentlich in Kauf genommen, wenn die wichtigsten Zugwege nicht als hartes Kriterium unverhandelbar sind.

Der räumliche Verlauf der Zugwege ist inzwischen hinreichend bekannt. Insbesondere durch einen 3 km breiten Streifen entlang der Küsten sowie die Überflugkorridore von den Förden aus Richtung Wattenmeer müssen konkret in Karten dargestellt werden und als Tabu-Bereiche definiert sein.

EU-Vogelschutzgebiete

Es reicht nicht aus, EU-Vogelschutzgebiete als „weiches“ Kriterium zu betrachten, in dem eine Windenergienutzung nicht generell ausgeschlossen ist. Gerade das Netz der EU-Vogelschutzgebiete stellt die am besten geeigneten Gebiete für den Schutz gefährdeter Arten dar. EU-Vogelschutzgebiete müssen genauso wie Naturschutzgebiete von der Windkraftnutzung ausnahmslos ausgenommen werden.

Hier sei auch daran erinnert, dass es potentiell faktische Vogelschutzgebiete geben kann, in denen bedeutsame Bestände gefährdeter Arten regelmäßig rasten, die deswegen als faktische Vogelschutzgebiete zu betrachten sind. Hier sind Verschlechterungen unzulässig. Dies gilt insbesondere für Rastgebiete von Schwänen, Gänsen und ggf. Kranichen, die bislang nicht als Naturschutzgebiete oder EU-Vogelschutzgebiete benannt sind (Elbeniederung im Kreis IZ, Umgebungen von Kranichschlafplätzen im Kreis RZ, Gänsenahrungsgebiete in den Kreisen HEI oder NF).

Mindestabstände

Nicht hinreichend sind die bisher vorgeschlagenen Mindestabstände zu

- Wald
- Naturschutzgebieten

- EU-Vogelschutzgebieten (S. 33 im Entwurf).

Wald: Es wird regelmäßig zu massiven artenschutzrechtlichen Verstößen kommen, wenn der Abstand zum Wald nur die bisher vorgeschlagenen 30 m beträgt. Waldränder sind die entscheidenden Strukturen/Grenzlinien als Jagdhabitat für Fledermäuse und als Brutplatz insbesondere für Großvögel. An den Waldrändern finden Balzflüge, Revierverteidigung und Nestverteidigung statt. 30 m Abstand sind für fliegende Tiere eine viel zu kurze Distanz zum Ausweichen vor Hindernissen. Vorgeschlagen werden mind. 300 m, besser 2x Gesamthöhe der Anlagen in Metern.

Schutzgebiete: Für Vögel wesentliche Schutzgebiete (NSGs, EU-VSG) benötigen einen erheblich größeren Abstand als die vorgesehenen 300 m. Es reicht nicht, einen Puffer von 300-1000 m als Abwägungsmasse zu deklarieren. Mindestens 1.000 m müssen zu den Schutzgebietsgrenzen eingehalten werden. Diese Forderung gründet sich ebenfalls auf der erheblich gestiegenen Anlagenhöhe. Fallbeispiel: Der Fastensee/Fehmarn kann von Wasservögeln, insbesondere Gänsen, aber auch vom Seeadler kaum noch gefahrlos angefliegen werden, insbesondere nicht von anderen Teilen des EU-Vogelschutzgebietes auf Fehmarn. Somit fällt der Fastensee als Rastgewässer teilweise aus, was einer Verschlechterung des Gebietszustandes entsprechen würde, oder das Kollisionsrisiko steigt, was artenschutzrechtlich nicht vertretbar ist. Der Umgebungsbereich um Vogelschutzgebiet sollte generell 1.000 m nicht unterschreiten, analog wird dasselbe für den Nationalpark Wattenmeer und als NSGs geschützte Feuchtgebiete und Niederungen vorgeschlagen.

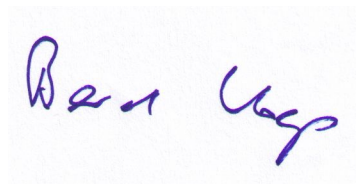
Abstände zu Großvogelhorsten sollten sich nicht am Horstmittelpunkt orientieren, sondern möglichst am Horstwald, damit Ausweichbrutplätze errichtet von diese gefahrlose Nahrungs- oder Revierflüge stattfinden können. Damit wäre auch die nicht nachvollziehbare Formulierung zum Rotmilan (S. 34) hinfällig.

Als Mindestabstände sollten die aktuellen Empfehlungen des sog. „Helgoländer Papiers“ der Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zugrunde gelegt werden.

Diese Abstände sind als Tabu-Kriterien zu betrachten, damit sie nicht abwägungsrelevant sind.

Positiv ist in diesem Zusammenhang die Einstufung des Kreises Plön als Seeadler-Dichtezentrum. Diese Einstufung ist gut begründet, sollte dann allerdings auf weitere Gegenden im Lande mit ähnlicher Begründung angewendet werden: Kreis Lauenburg als Dichtezentrum von Großvögeln (Kranich: hohe Dichten, verschiedene Schlafplätze), Gänse, Seeadler, Rotmilan, Weißstorch, neuerdings Fischadler und 2015 Übersommerung/mehrere Sommernachweise von 1-2 (nicht-adulten) Schreiadlern. Der Kreis Lauenburg weist ein erhebliches Potential für Großschutzgebiete/Biosphärenreservate aus, und diese Eignung darf nicht durch neue Windparks eingeschränkt oder gar zerstört werden.

Mit freundlichen Grüßen



Avifaunistische Leitung

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24 105 Kiel, 01.06.2015

Herrn
Ernst Hansen
Abteilungsleiter Landesplanung
Staatskanzlei

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Per Mail an: ernst.hansen@stk.landsh.de

Aktenzeichen: Bü/Pf

Entwurf der Bekanntmachung der Planungsabsichten zur Windkraft, Stand 11.05.2015

Sehr geehrter Herr Hansen,

wir wollen die Gelegenheit wahrnehmen, noch vor dem Beschluss über den Planungserlass zur Windkraft einige Aspekte einzubringen, die uns zu den geplanten Kriterienkatalogen bisher deutlich geworden sind. Naturgemäß ist uns eine intensive Prüfung der Kriterienkataloge hinsichtlich der Auswirkungen in den verschiedenen Regionen des Landes nicht möglich.

1. Beachtung des Bürgerwillens / Akzeptanz als Voraussetzung für eine nachhaltig durchsetzbare Windkraftplanung

Wir halten es für notwendig, das Votum der Gemeinde in den Kreis der unter 3. genannten Abwägungskriterien mit aufzunehmen, ggf. ergänzend unter dem Aspekt der nachhaltigen Akzeptanz der Energiegewinnung durch Windkraft.

Die Frage, wie der bisher schon gebildete Bürgerwille und künftige Beschlüsse der Gemeinden durch Bürgerentscheide oder die Gemeindevertretungen bei den Ausnahmeentscheidungen nach § 18 a Abs. 2 LaplaG und im Rahmen der künftigen Regionalplanung zu berücksichtigen ist, muss bald entschieden werden. Wir halten es daher für notwendig und sinnvoll, diesen Aspekt bereits jetzt unter die Abwägungskriterien aufzunehmen. Die Urteile des OVG schließen eine Mitbearbeitung des Gemeindewillens nicht aus. Vielmehr schreibt das OVG vor, wie der Gemeindewille im Planungsprozess zu bearbeiten ist, nämlich durch Prüfung auf abwägungserhebliche Belange gemäß § 2 Abs. 2 ROG und § 1 Abs. 6 BauGB und Abwägung mit den anderen Belangen gemäß § 7 Abs. 2 ROG. Das schließt nach unserer Lesart eine Abfrage des Gemeindewillens nicht aus. Allerdings müssten die Gemeinden darauf hingewiesen werden, dass gemeindliche Voten möglichst von Belangen gemäß § 2 Abs. 2 ROG oder § 1 Abs. 6 BauGB getragen sein müssten.

Eine Aufnahme in die Abwägungskriterien zum jetzigen Zeitpunkt könnte außerdem dazu beitragen, dass bei den kommenden Ausnahmeentscheidungen auch die Einbeziehung dieses Aspektes in die künftige Regionalplanung als durch die Untersagung in § 18 a Abs. 1 LaplaG zu sichernder Planungsaspekt berücksichtigt werden kann.

2. Abstandsregelungen

Die Akzeptanz der Windkraft hängt inhaltlich auch mit den tatsächlich gegebenen Abständen insbesondere zur Wohnbebauung ab. Unter den weichen Tabukriterien sind die bisher geltenden Abstandspuffer (400 Meter im Außenbereich, 800 Meter um Siedlungsbereiche mit Wohnfunktion oder Erholungsfunktion) genannt. In dem ausführlichen Kriterienkatalog gibt es zu dem 400-Meter-Abstandspuffer eine Herleitung, zu dem 800-Meter-Abstandspuffer nicht. Angesichts der weiter steigenden Größe der Windkraftanlagen Richtung 180 bis 200 m sollte aus unserer Sicht geprüft werden, ob die starren Abstandsgrenzen nicht durch eine relative Abstandsregelung (z. B. 5 x Anlagenhöhe) ersetzt werden sollte. Damit könnte der unterschiedlichen Wirkung unterschiedlicher großer Windkraftanlagen Rechnung getragen werden.

Sollte es in vielen Fällen nicht gelingen, den ablehnenden Bürgerwillen durchgreifend mit abwägungsrelevanten Belangen zu unterfüttern, könnte durch eine bessere Abstandsregelung auf diese Weise eine größere Akzeptanz des Ausbaus erreicht werden.

Sollten hiergegen rechtliche Hindernisse gesehen werden, sollte die Landesregierung prüfen, ob die Abweichungskompetenz in § 249 Abs. 3 BauGB genutzt werden könnte. Dabei dürfte jetzt zu entscheiden sein, ob das Land möglicherweise eines Tages darauf angewiesen sein wird, die eingeräumte Kompetenz zu landesrechtlichen Abstandsregelungen zu nutzen. Da solche Regelungen nur bis zum 31. Dezember 2015 zulässig sind, sollte das Land aus unserer Sicht eine entsprechende gesetzliche Regelung „auf Vorrat“ treffen. Nach unserer Lesart von § 249 Abs. 3 BauGB ist die nachträgliche Änderung einer solchen Regelung ebenso wenig ausgeschlossen wie die Festlegung von Ausnahmen. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass wir damit nicht auf Abstandsregelungen abzielen, wie sie im Freistaat Bayern getroffen worden sind.

Zur Abstandsregelung betreffend den Küstenstreifen an der Nordsee liegt Ihnen außerdem ein Schreiben der Gemeinde Reußenköge vor, auf das wir uns insofern beziehen können.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Landesplanung
Herrn Ernst Hansen
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Husum, 28. Mai 2015

Schloßstraße 7
25813 Husum | Germany

Telefon +49 48 41 66 85-0
Telefax +49 48 41 66 85-16
E-Mail info@windcomm.de
Internet www.windcomm.de

Ihr Ansprechpartner:

Martin Kopp
T: 04841-6685-21
E: m.kopp@wfg-nf.de

Stellungnahme zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und des Kriterienkatalogs Windenergie

Sehr geehrter Herr Hansen,

wir bedanken uns für die Zustellung der Unterlagen zur Änderung des Landesplanungsgesetzes sowie den Entwürfen zur Teilfortschreibung der Regionalpläne und dem Kriterienkatalog zur Ermittlung von Flächen auf Regionalplanebene, die uns am 15. Mai 2015 erreichten. Grundsätzlich begrüßen wir, dass der Landesgesetzgeber mit einer Änderung des Landesplanungsgesetzes und einer landesplanerischen Sperre einem möglichen Wildwuchs von Windkraftanlagen entgegenwirkt und parallel mit der Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie beginnt. Dies verhindert Konflikte auf Ebene der Gemeinden und sichert zukünftig die Akzeptanz des Windkraftausbaus. Trotz dieser positiven Tendenz möchten wir zum Verfahren und insbesondere zu den harten und weichen Tabukriterien folgende Empfehlungen geben:

Grundsätzliche Anmerkungen

Formell erscheint es kritisch, einen Kriterienkatalog zur Festlegung von Flächen und Ausnahmetatbeständen für die Windenergie auf Verordnungs- oder Erlassebene zu normieren, der einen planabwägenden Prozess mittels der Regionalplanung ersetzen soll. Es stellt sich bei diesem Vorgehen die Frage, wie z. B. den negativen Gemeindevoten zur Windkraftausweisung Rechnung getragen wird. Dies war eine der zentralen Ausführungen im Rahmen der Rechtsprechung des OVG Schleswig. Raumordnungs- bzw. Landesplanung sind nach den bislang gültigen Kriterien Ordnungsinstrumente eines abwägenden Planungsprozesses mit Öffentlichkeitsbeteiligung, dem ein abwägender Planungsentscheid folgt. Es ist daher fraglich, ob auf Gesetzebene der Vorgang der Planung rechtssicher ersetzt werden kann.

Harte Tabukriterien

In den Ausführungen zu harten Tabukriterien sind in den Ausnahmetatbeständen nach Nr. 1 Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO nicht aufgeführt. Das pauschale Ausschließen von Windkraftanlagen in derartigen Gebieten überzeugt nicht. Planungsrechtlich sind Windkraftanlagen in Gewerbegebieten

zulässig. Es sollte im Einzelfall geprüft werden, ob immissionsschutzrechtliche Vorgaben einer Errichtung entgegenstehen oder der planungsrechtliche Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme gewahrt bleibt.

Weiche Tabukriterien

Die weichen Tabukriterien sind komplex. Insbesondere Auswirkungen naturschutzfachlicher Kriterien wie Vogelflugkorridore sowie Ruhe-, Rast- und Nahrungsareale sind schwer einzuschätzen. Sie bergen Potenzial, die Nutzung der Windkraft langfristig einzuschränken. Artenschutzrechtliche Vorgaben sollten daher einem planerischer Abwägungsprozess zugeführt werden und nicht pauschal zu einem Ausschluss von Windkraftanlagen führen. Dies gilt nur dann nicht, wenn artenschutzrechtliche Vorgaben eine Windkraftnutzung grundsätzlich untersagen.

Flächenpotenziale

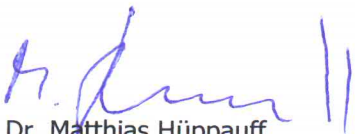
Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien stehen nach unseren Berechnungen bis zu 7 Prozent der Landesfläche einer planerischen Abwägung zur Verfügung. Dabei sollte bei der anschließenden Ermessensausübung den landespolitischen Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende entsprechend Rechnung getragen werden. In diesem Kontext sollten mindestens 1,7 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Aufgrund der aktuellen Diskussionen bezüglich des im § 3 Nr. 1 EEG 2014 normierten Ausbaupfades von 2.500 Megawatt netto für die Onshore-Windenergie besteht ein jährlicher Flächenbedarf von mindestens 10.000 Hektar. Durch die in 2017 startenden Ausschreibungsverfahren im novellierten EEG werden zusätzliche Flächen benötigt werden, damit überhaupt Wettbewerb im Ausschreibungsverfahren ermöglicht werden kann. Es ist daher empfehlenswert, mehr Flächen für die Windkraftnutzung vorzuhalten.

Ausnahmetatbestände

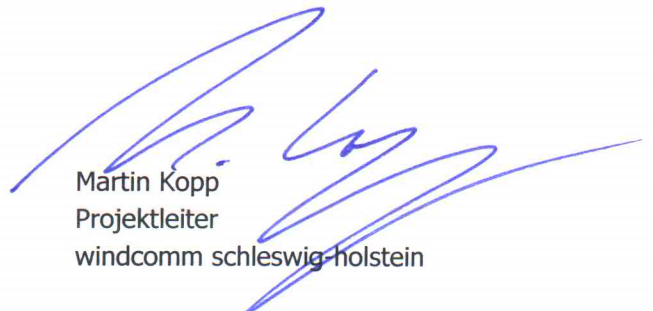
Für das bestehend öffentlich-rechtliche Testfeld bei Husum, das der Allgemeinwohlorientierung dient und nicht einem kommerziellen Zweck unterliegt, sollte grundsätzlich ein Genehmigungsanspruch in Arealen außerhalb von Gebieten mit harten und weichen Tabukriterien greifen, da ihm eine besondere landespolitische Bedeutung zukommt. Zudem ist die Anzahl der zur Genehmigung anstehenden Prototypen (max. 6 in den kommenden 30 Monaten) im Vergleich zum gesamten Windkraftausbau äußerst gering.

Wie hoffen mit unseren Empfehlungen geholfen zu haben und stehen auch im Rahmen eines persönlichen Austausches jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Hüppauff
Projektkoordinator
windcomm schleswig-holstein



Martin Kopp
Projektleiter
windcomm schleswig-holstein

Anmerkungen des BWE LV SH zu den Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 11. Mai 2015)

	1. Harte Tabukriterien	Anmerkungen BWE LV SH
1.1	überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB...	„WKA sind primär wirtschaftliche Tätigkeit der Anlagenbetreiber. Das öffentliche Interesse „Energiewende“ (Wohl der Allgemeinheit) spielt nur nachrangig eine Rolle.“ Vorschlag: Diese beiden Unterstellungen sind nicht zutreffend und sollten gestrichen werden. Gerade der Bereich von Straßen ist eine schon vorhandene Zäsur des Landschaftsbildes. Auch die Eingriffe in den Naturhaushalt sind schon vorhanden. Eine Vorbelastung lässt sich in vielen Fällen positiv nutzen. Technisch lassen sich Risiken wie Eisabwurf ausreichend minimieren. Vorsorgeabstände aus Gründen der Standsicherheit und evtl. Turbulenzbelastungen für den Verkehr können im Einzelfall geprüft werden und wären vom jeweiligen Parklayout abhängig. Vorschlag: Klassifizierung als „Abwägungskriterium“ mit o.a. Hinweisen als Genehmigungsaufgabe.
1.2	straßenrechtliche Anbauverbotszone	
1.3	Binnenwasserstraßen nach § 1 Abs. 1 WaStrG	
1.4	Militärische Schutzbereiche einschließlich militärischer Richtfunktrassen mit Bauverböten für WKA	Dieses Kriterium hätte den Wegfall der in alten Regionalplänen ausgewiesenen Eignungsgebiete zur Folge, z.B. WP Presen auf der Insel Fehmarn mit 17 WEA (E70, 100 m Gesamthöhe, B-Plan, FNP). Eine pauschale Übernahme der Schutzbereiche wäre unverhältnismäßig. Vielmehr sollten durch Einzelfallprüfungen reduzierte Beeinflussungen durch spezifische Blattgeometrien, geophysikalische Voraussetzungen und technische Änderungen an den Richtfunkanlagen möglich sein. Vorschlag: Klassifizierung als „Abwägungskriterium“ mit Einzelfallprüfung, ggf. Aufnahme von Kernzonen wie 500 m oder 1.500 m.

Anmerkungen des BWE LV SH zu den Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 11. Mai 2015)

	1. Harte Tabukriterien	Anmerkungen BWE LV SH
1.5	Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG	
1.6	Wasserschutzgebiete Zone II einschließlich einer davon umschlossenen Zone I	
1.7	Naturschutzgebiete (NSG): Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind sowie Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist.	Vorhaben müssen immer dann möglich sein, wenn der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet wird. Vorschlag: weitere Präzisierung der Schutzgüter und Klassifizierung als „Abwägungskriterium“ mit entsprechenden Genehmigungsauflagen..
1.8	Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer	
1.9	Gesetzlich geschützte Biotope	Vorhaben müssen immer dann möglich sein, wenn der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet wird und die „Continued Ecological Function“ gewahrt bleibt. Vorschlag: weitere Präzisierung der Schutzgüter und Klassifizierung als „Abwägungskriterium“ mit entsprechenden Genehmigungsauflagen..

Anmerkungen des BWE LV SH zu den Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 11. Mai 2015)

	Anmerkungen BWE LV SH
2. Weiche Tabukriterien 2.1 Abstandspuffer von 400 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete	
2.2 Abstandspuffer von 800 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach § 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind	
2.3 Gleisanlagen und Schienenwege mit einem Abstand von 200 m	Vorschlag: Ergänzung, dass das Kriterium nur bei eisenbahnrechtlicher Widmung gilt (und bei Entwidmung entfällt).
2.4 Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren	Lt. bisherigem Winderlass wechseln diese Trassen häufig, so dass eine Einbringung in die Ausweisung als Kriterium sich mittelfristig überholt haben könnte. Vorschlag: diesen Punkt auch weiterhin im Genehmigungsverfahren prüfen, Klassifizierung als „Abwägungskriterium“.
2.5 Deiche und Küstenschutzanlagen mit einem Abstand von 150 m zu Landesschutz- und Regionaldeichen bzw. 50 m zu Mittel- und Binnendeichen	
2.6 Schutzbereiche um Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverbots für WKA, Puffer 600 m	Wenn die 600m Puffer VOR- und DVOR-Anlagen betreffen, sollte dies auch so benannt werden. Vorschlag: Klarstellung
2.7 Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	Unklar ist, welche Rohstoffe gemeint sind. Auch ist nicht geklärt, was mit ausgekieseten Flächen oder Flächen, die sich als wirtschaftlich nicht realisierbar gezeigt haben, geschehen soll. Eine Nachnutzung durch WEA ist oft problemlos möglich (siehe Kippenflächen in Brandenburg). Vorschlag: Klarstellung und nach Entkiesung Klassifizierung als „Abwägungskriterium“.
2.8 Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt	Einige im Sichtachsenplan genannte Achsen sind bereits eingewachsen bzw. sind zwischenzeitlich andere landschaftsprägende Vertikalstrukturen in das Sichtfeld hinzugekommen. Vorschlag: Klassifizierung als „Abwägungskriterium“.

Anmerkungen des BWE LV SH zu den Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 11. Mai 2015)

	2. Weiche Tabukriterien	Anmerkungen BWE LV SH
2.9	Nordfriesische Inseln und Halligen außerhalb des Nationalparks	<p>Auf den Marschinseln Pellworm, Föhr und Nordstrand stehen bereits seit vielen Jahren Windenergieanlagen. Diese haben dort eine Energiesystemische (Pellworm) oder touristische (Föhr) bedeutsame Rolle. Insbesondere Inseln und Halligen sind vom Klimawandel besonders betroffen und möchten deswegen einen Beitrag gegen den Klimawandel leisten. Auf unkritischen Flächen muss deswegen Repowering möglich sein.</p> <p>Vorschlag: Die Inseln Pellworm, Föhr und Nordstrand sollten in „Abwägungskriterien“ klassifiziert werden.</p>
2.10	Nordsee und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze; Ausnahme: Offshore-Windpark in der Lübecker / Mecklenburger Bucht mit bis zu 55 WKA (festgestellt durch Raumordnungsverfahren)	<p>Unklare Begriffe: Sind innere Gewässer (3 sm Bereich) gemeint, das Küstenmeer (12 sm) oder die Anschlusszone (+ weitere 12 sm)?</p> <p>Vorschlag: Präzisierung</p>
2.11	EU-Vogelschutzgebiete	<p>Die pauschale Freihaltung von Vogelschutzgebieten widerspricht sich mit den entsprechenden Guidelines der Europäischen Kommission.</p> <p>Vorschlag: weitere Präzisierung der jeweiligen Schutzgüter und ggf. Klassifizierung als „Abwägungskriterium“ mit entsprechenden Genehmigungsaufgaben..</p>
2.12	Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3.000 m	<p>Laut den Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange vom LANU wird lediglich ein Prüfbereich von 1.000 m angenommen. Nicht für alle Arten ist ein 3.000 m Umgebungsbereich nötig. Insbesondere die Flugzeiten der Fledermäuse sind gut prognostizierbar. Zu den betroffenen Zeiten lassen sich die Windenergieanlagen abschalten, es sind also technische Lösungen möglich, um mögliche Kollisionen zu vermeiden. Diese könnten Genehmigungsaufgabe werden.</p> <p>Vorschlag: Klassifizierung als „Abwägungskriterium“ und Aufnahme entsprechender Genehmigungsaufgaben.</p>
2.13	Dichtezentrum für Seeadlerorkommen	<p>Zu dem Kriterium gibt es keine wissenschaftlichen Untersuchungen. Es ist nicht bekannt, woher welcher Seeadler kommt. Gebietsabgrenzungen werden nicht benannt. Schlafplätze von immaturren Vögeln müssen</p>

Anmerkungen des BWE LV SH zu den Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 11. Mai 2015)

2. Weiche Tabukriterien	Anmerkungen BWE LV SH
	<p>definiert werden, reine Überfliegungen dürfen nicht unter die Definition von Dichtezentren fallen. Das Dichtezentrum darf nicht über den derzeit berücksichtigten 3.000 m-Radius hinausgehen.</p> <p>Zu den Brutplätzen „Siggen“, „Wesseker See“, „Bannndorf“ und „Löhrdorf“ wurden entsprechende Kartierungen mit dem Ergebnis durchgeführt, dass die geplanten WEA mit dem Artenschutzrecht vereinbar sind.</p> <p>Im Kreis Ostholstein wurden im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne mehr als 13 Gebiete vollständig oder teilweise innerhalb der 3 Km-Zone ausgewiesen. Wie soll mit diesen Gebieten jetzt umgegangen werden?</p> <p>Zur Ermittlung des Konfliktpotenzials von Windkraftanlagen und Seeadlern werden in Schleswig-Holstein sehr umfangreiche Untersuchungen gemäß dem Untersuchungsstandard zur „Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der Abstandsgrenzen der sogenannten Potentiellen Beeinträchtigungsbereiche bei einigen sensiblen Großvogelarten - Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA in Windeignungsräumen mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorbehalten“, durchgeführt. Auf der Basis der diesem Standard folgenden Untersuchungen sind bisher Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen auch in den jetzt beschriebenen Tabubereichen bewilligt worden. Es liegen keine Untersuchungen vor, die belegen könnten, dass die bisherige Vorgehensweise zu einer Gefährdung von Seeadlern führen. Die zur Begründung der Kriterien vorgebrachten Annahmen, dass Revierkämpfe hier öfter auftreten und es dadurch zu einem erhöhten Kollisionsrisiko kommt, sind spekulativ und nicht durch Untersuchungen begründet.</p> <p>Ein zurzeit nicht ausreichend fachlich begründetes Kriterium darf nicht ganze Landkreise aus der grundsätzlichlichen baurechtlichen Privilegierung herausnehmen. Unbedingt berücksichtigt werden müssen die Gebiete, für</p>

Anmerkungen des BWE LV SH zu den Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 11. Mai 2015)

	2. Weiche Tabukriterien	Anmerkungen BWE LV SH
		<p>die bereits gutachterlich nachgewiesen wurde, dass Windenergie in diesem Bereich grundsätzlich möglich und unschädlich ist.</p> <p>Vorschlag: Präzisierung unter anderem der Begriffe Dichtezentrum und „maßgebliches Revier“ und Klassifizierung als „Abwägungskriterium“ mit entsprechenden Genehmigungsauflagen.</p>
2.14	Abstandspuffer von 130 m zu Bundesautobahnen	
2.15	FFH-Gebiete	<p>Es gibt Arten, die durch WEA nicht gestört werden, z.B. der Kammmolch, so dass ein Ausschluss nicht generell gelten kann.</p> <p>Vorschlag: weitere Präzisierung der jeweiligen Schutzgüter und ggf. Klassifizierung als „Abwägungskriterium“ mit entsprechenden Genehmigungsauflagen.</p>
2.16	Umgebungsbereich von 300 Metern bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 12 LNatSchG einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH Gebieten	<p>Vorhaben müssen immer dann möglich sein, wenn der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzklärung nicht gefährdet wird.</p> <p>Vorschlag: weitere Präzisierung der Schutzgüter und Klassifizierung als „Abwägungskriterium“ mit entsprechenden Genehmigungsauflagen.</p>
2.17	Umgebungsbereich von 300 m bei Vogelschutzgebieten	<p>Unbedingt berücksichtigt werden müssen die Gebiete, für die bereits gutachterlich nachgewiesen wurde, dass Windenergie in diesem Bereich grundsätzlich möglich und unschädlich ist.</p> <p>Vorschlag: Klassifizierung als „Abwägungskriterium“ mit entsprechenden Genehmigungsauflagen.</p>
2.18	Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m	
2.19	Wasserflächen	
2.20	Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben	<p>Vorhaben müssen immer dann möglich sein, wenn der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzklärung nicht gefährdet wird. Die im Bereich der Nordseeküste auftretende Weißwangengans sucht auch in den Windparks selbst Nahrung. Kleinräumige Störungen bedeuten keine Habitatverluste, mit denen die Abgrenzung eines Tabubereichs begründet werden könnte. Der Aufenthaltsort der Gänse wird in der Regel eher durch das Habitatangebot als durch infrastrukturelle Nutzung bestimmt. Darüber</p>

Anmerkungen des BWE LV SH zu den Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 11. Mai 2015)

	2. Weiße Tabukriterien	Anmerkungen BWE LV SH
2.21	Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland	<p>hinaus ist in mehreren Studien auch international belegt, dass Gänse sehr selten mit WEA kollidieren und somit erfolgreich den Flug in den Risikobereichen meiden.</p> <p>Vorschlag: weitere Präzisierung des Begriffs „Bedeutsam“ und ggf. Klassifizierung als „Abwägungskriterium“ für unbedeutame Gebiete mit entsprechenden Genehmigungsauflagen.</p> <p>Innerhalb des 2 km Küstenstreifen befinden sich ein Reihe von Windparks, die in den vergangenen Jahren errichtet oder repowert worden sind. Dazu wurden intensive Untersuchungen zu den einzelnen Vorhaben durchgeführt. Weiterhin erfolgten in mehreren Windparks Nachuntersuchungen zu Vogelkollisionen im Rahmen einer vom LANU beauftragten Studie, mehrere Untersuchungen in den Windparks auf Fehmarn im Auftrag der Windparkbetreiber sowie Untersuchungen im Rahmen eines vom BMU geförderten Forschungsvorhabens. Aus den angeführten Untersuchungen und weiteren Daten zum Vorkommen der in den Kriterien angeführten Arten lassen sich folgende Schlussfolgerungen ableiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Goldregenpfeifer kommen in Schleswig-Holstein in den Marschen und Niederungen als Rastvögel vor, soweit die Landnutzung eine geeignete Habitatstruktur bietet. Der Erhaltungszustand der Rastbestände ist als gut bewertet und die Bestände sind stabil. Austauschbewegungen mit dem Wattenmeer treten zwar lokal auf, sind aber kein bedeutendes Phänomen. Die pauschale Abgrenzung eines 2km Küstenstreifens als Gebiete mit herausragender Bedeutung ist willkürlich. 2. Goldregenpfeifer kommen bei geeigneter Habitatstruktur in den bestehenden Windparks vor und ein Meideverhalten ist nur kleinräumig ausgeprägt. Eine großflächige Bestandserfassung von Goldregenpfeifern in Schleswig-Holstein in 2014 ergab konsistente Anzahlen und Verbreitungsmuster wie Zählungen zehn Jahre zuvor. Durch die Anlage

Anmerkungen des BWE LV SH zu den Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 11. Mai 2015)

	2. Weiche Tabukriterien	Anmerkungen BWE LV SH
		<p>von Windparks in den Vorkommensgebieten von Goldregenpfeifern treten daher keine Habitatverluste auf, mit denen die Abgrenzung eines 2 km Tabubereichs entlang der Küste begründet werden könnte.</p> <p>3. Kollisionen von Goldregenpfeifern mit Windenergieanlagen sind in mehreren Untersuchungen belegt worden. In Bezug auf eine Populationsgröße der biogeographisch relevanten Population von > 1 Million Exemplaren geht von den bisher ermittelten Kollisionsraten keine Bestandsgefährdung aus. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse und der daraus folgenden Bewertung, dass Kollisionen zwar vorkommen aber nicht zu einer Bestandsgefährdung führen sind in den vergangenen Jahren eine Reihe von Vorhaben an der Nordseeküste und auf Fehmarn genehmigt worden, wobei die zuständigen Behörden eine Erweiterung der Leistung der Windparks genehmigt haben. Es sind keine Ergebnisse von Studien bekannt, die eine Änderung der vorgenommenen Bewertungen begründen könnten.</p> <p>4. Bei weiteren Arten, bei denen Austauschbeziehungen zwischen Binnenland und Wattenmeer nachgewiesen worden sind, z.B. Weißwangengans, Großer Brachvogel, Möwen, haben die projektspezifischen Prüfungen wie auch die angeführten Forschungsvorhaben keine Konflikte aufgezeigt, die einen pauschalen 2 km Tabubereich begründen könnten.</p> <p>Vorschlag: weitere Präzisierung und Klassifizierung als „Abwägungskriterium“ mit entsprechenden Genehmigungsaufgaben..</p>
2.22	Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen.	
2.23	bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen / 3 km Abstandsradius um Schlafgewässer der Kraniche	Kriterium ist ungenau formuliert. Die Abgrenzung der genannten Gebiete und die Identifikation möglicher Flugkorridore sind nicht klar. Pauschale Abstände sind unverhältnismäßig und stehen nicht mit dem Schutzziel im

Anmerkungen des BWE LV SH zu den Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 11. Mai 2015)

	2. Weiche Tabukriterien	Anmerkungen BWE LV SH
2.24	Wiesenvogel-Brutgebiete	<p>Einklang. Gutachtliche Nachweise einer Verträglichkeit müssen möglich sein, zum Beispiel zeigen die an bestehenden Windparks durchgeführten Untersuchungen für die an der Nordseeküste und im Windpark Galmbsüll vorkommende Weißwangens keine relevante Barrierewirkung.</p> <p>Vorschlag: Präzisierung des Begriffs „bedeutsam“ und Klassifizierung als „Abwägungskriterium“ mit entsprechenden Genehmigungsaufgaben.</p> <p>Dies Kriterium ist neu und enthält keine Abstände. Schutzgüter sind ungenau formuliert. Studien aus Niedersachsen konnten keinen statistisch gesicherten Zusammenhang zwischen WEA und Meideverhalten nachweisen. Darüber liegen digitale Daten zur Kulisse des sog. Wiesenvogelerlasses von 2013 nicht vor und wären aktuell zu überprüfen.</p> <p>Vorschlag: Präzisierung und ggf. Klassifizierung als „Abwägungskriterium“ mit entsprechenden Genehmigungsaufgaben.</p>
2.25	In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume	

Anmerkungen des BWE LV SH zu den Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 11. Mai 2015)

	3. Abwägungskriterien	Anmerkungen BWE LV SH
3.1	800m Abstand zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen	
3.2	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	
3.3	Kleinflächen, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist	
3.4	Landschaftsschutzgebiete (LSG); Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind; Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist	Vorhaben müssen immer dann möglich sein, wenn der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet wird. Vorschlag: weitere Präzisierung der Schutzgüter.
3.5	Naturparke	Vorhaben müssen immer dann möglich sein, wenn der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet wird. Vorschlag: weitere Präzisierung der Schutzgüter
3.6	Charakteristische Landschaftsräume	Noch keine Stellungnahme möglich, deswegen nur eine Anmerkung: in vielen Bereichen Schleswig-Holsteins haben Windenergieanlagen eine lange Tradition und gehören inzwischen zur Kulturlandschaft. Wie eine Studie des NIT aus dem Jahr 2014 belegte, haben Windenergieanlagen insbesondere für den Tourismus eine hohe Symbolwirkung.
3.7	Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer	
3.8	15 km-Radius um VOR- und DVOR-Anlagen	Zahlreiche Gutachten bestätigen die Unschädlichkeit von WEA auf VOR/DVOR. Das vom Land SH beauftragte Gutachten stellt fest, dass WEA keine Auswirkungen auf die DVOR Heringsdorf haben. Zwei Bürgerwindparks liegen etwa 7 bzw. 10 km vom VOR Haseldorf entfernt. Es gab in der Vergangenheit keine Probleme. Der VOR Haseldorf soll bis Ende Juni abgebaut und in der Nähe wieder aufgebaut werden. Für das geplante Repowering bzw. die Erweiterung ist der F-Plan bereits in der Änderung und die ornithologischen Monitorings laufen. Auch der WP Uetersen ist betroffen. Diese Vorhaben müssen weiterhin möglich sein. Unterschiedliche WEA-Typen und Höhen haben unterschiedliche Störwirkungen, daher ist eine abschließende Abwägung vorab nicht möglich und kann erst im BImSch-Verfahren geklärt werden.

Anmerkungen des BWE LV SH zu den Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 11. Mai 2015)

	3. Abwägungskriterien	Anmerkungen BWE LV SH
		<p>Vorschlag: Ergänzung dass dieses Kriterium nicht für laufende Vorhaben gilt oder für Vorhaben, für die bereits gutachterliche Stellungnahmen oder begründete Annahmen eine Unschädlichkeit belegen.</p>
3.9	Platzrunden und An- und Abflugbereiche um Flugplätze / Bauschutzbereiche um Flugplätze	
3.10	Richtfunkstrecken des BOS-Mobilfunknetzes	
3.11	15 km Schutzbereich um DWD-Wetterradarstation Boostedt	<p>Das OVG Trier hat Unschädlichkeit von Windenergieanlagen auf Wetterradarstationen bestätigt. Vorschlag: Streichung des Kriteriums.</p>
3.12	Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen	
3.13	Belange des Denkmalschutzes	<p>Kritisches Kriterium, da eine Liste der Denkmale nicht vollständig vorliegt. WEA-Anlagentypen und Höhen spielen bei diesem Kriterium eine wichtige Rolle. Das wird jedoch erst im Rahmen des BImSch-Antrages festgelegt. Vorschlag: Einschränkung des Kriteriums und Ergänzung um eine Definition der Begriffe „wesentliche Beeinträchtigung“ und „unmittelbare Umgebung“.</p>
3.14	Netzkapazität	<p>Die Netzaufnahmekapazität ist nicht greifbar. Die Spannungsebene ist nicht definiert. Mangelnde Netzkapazität kann auch an anderen Gründen liegen, zum Beispiel fehlendes Leitungsmanagement oder Trafo-Probleme (Beispiel Haurup). Die angesprochenen gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene beziehen sich alle auf das Übertragungsnetz. Direktanschlüsse von Erneuerbare Energien Anlagen sind aber die absolute Ausnahme. Ein Eignungsgebiet in räumlicher Nähe zu einer 380kV-Leitung garantiert also keinesfalls, dass zu dessen Anschluss kein Netzausbau (z. B. im Verteilnetz) erforderlich ist. Bislang hat immer der Ausbau der EE den Netzausbau getrieben. Vor dem Hintergrund der Ausbauziele / Klimaschutzziele sollte dies auch so bleiben und nicht ins Gegenteil verkehrt werden. Die praktische Umsetzung ist völlig unklar. Fraglich ist, ob hierdurch eine Steuerungswirkung erzielt</p>

Anmerkungen des BWE LV SH zu den Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 11. Mai 2015)

	3. Abwägungskriterien	Anmerkungen BWE LV SH
		<p>werden kann. Am Ende ist der Netzausbau ein bundesweites Problem. Es ist derzeit schon abzusehen, dass auch nach erfolgtem Netzausbau auf der Übertragungsebene in SH der Netzengpass südlich von Hamburg liegen wird, da der Netzausbau in Niedersachsen nur schleppend vorankommt. Das Netz mit seinen unterschiedlichen Ebenen ist ein komplexes System, das nur zum Teil durch die Windenergie beeinflusst wird. Auch andere Technologien (z.B. PV) können Netzausbau in Gebieten notwendig machen, in denen dies bislang vielleicht noch nicht der Fall war. Die Planung des Netzausbaus ist Sache der Netzbetreiber und nicht der Regionalplanung. Wir sind der Meinung, das Kriterium sollte komplett gestrichen werden, da eine Synchronisierung des Netzausbaus und des Leistungszubaus bei den erneuerbaren Energien unrealistisch ist. Der Netzausbau ist überhaupt nur in Gang gekommen, weil der ökonomische Druck (Netzausbauverpflichtung nach EEG) auf die Netzbetreiber vorhanden war.</p> <p>Vorschlag: Diesen Punkt ersatzlos streichen.</p>
3.15	Umzingelungswirkung, Riegelbildung	<p>Kriterium enthält unklare und perspektivische Begriffe. Was ist eine "Umzingelung", was ist eine "Riegelbildung"?</p> <p>Vorschlag: weitere Präzisierung der Begriffe</p>
3.16	Querungshilfen und damit verbundene Korridore	
3.17	Planverfestigte Kompensationsflächen für den Straßenbau	
3.18	schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunnelaltersysteme, Kleeckanten und Steilufer)	
3.19	Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten	
3.20	Abstandspuffer von 30 bis 100 m um Wälder	
3.21	Bereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb der Dichtezentren und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste	<p>In den alten Regionalplänen sind bereits zahlreiche Gebiete vollständig oder teilweise innerhalb der 3 Km-Zone ausgewiesen.</p> <p>Vorschlag: Änderung des Abstandes von 3 km auf 1 km, da allein aufgrund</p>

Anmerkungen des BWE LV SH zu den Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 11. Mai 2015)

	3. Abwägungskriterien	Anmerkungen BWE LV SH
		<p>der Nestnähe durch Gutachten nicht nachgewiesen werden kann, dass das Tötungsrisiko sich nicht signifikant erhöhen wird. Aufnahme eines Hinweises, dass eine Konstellation gemeint ist, dass sich der Standort der WEA zwischen einem Bruthabitat und einem Hauptnahrungshabitat befindet und durch ein Gutachten nicht nachgewiesen werden kann, dass das Tötungsrisiko sich nicht signifikant erhöhen wird.</p>
3.22	<p>Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</p>	<p>Eine NIT-Studie aus dem Jahr 2014 hat belegt, dass Erneuerbare Energie Anlagen keinen Einfluss auf die touristische Nachfrage haben. Im Gegenteil haben insbesondere Windenergieanlagen eine hohe Symbolwirkung. Hier fehlt das klare Bekenntnis der Landesregierung zur Energiewende. Von Gästen frequentierte Bereiche wie Inseln oder Strandbereiche sind bereits durch andere Tabukriterien ausreichend berücksichtigt. Vorschlag: Dieses Kriterium streichen.</p>
3.23	<p>Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz</p>	

Hilker, Axel (Staatskanzlei)

Von: Nicole Knudsen, BWE Landesbüro Schleswig-Holstein <sh@bwe-regional.de>
Gesendet: Mittwoch, 27. Mai 2015 15:49
An: Hansen, Ernst (Staatskanzlei); Hilker, Axel (Staatskanzlei)
Cc: Reinhard Christiansen; 'Martin Grundmann (grundmann@arge-netz.de)'; Petra Helmers (helmers@wkn-ag.de)
Betreff: Kommentar des BWE Landesverbandes SH zum Kriterienkatalog des Winderlasses
Anlagen: 2015 05 27 Kriterienkatalog Winderlass BWE.docx

Sehr geehrte Herren,
haben sie vielen Dank für den bisherigen konstruktiven Dialog. Wunschgemäß erhalten Sie anbei die Kriterienliste zum Winderlass mit den aus unserer Sicht erforderlichen Kommentaren oder Änderungswünschen.

Erlauben sie mir einige grundsätzliche Anmerkungen:

Schleswig-Holstein hat eine über zwanzigjährige Wind-Geschichte. Hier ist die Windenergie geboren, hier sind die Windpioniere geboren und viele von ihnen sind der Branche bis heute treu geblieben. Ohne Windenergie in Schleswig-Holstein ist die Energiewende in Deutschland nicht möglich. Ein klares und starkes Bekenntnis zur Windenergie und ein Hinweis auf das öffentliche Interesse der Energiewende und das politisch gewollte Ausbauziel von 10 GW bis 2015 fehlen jedoch in dem bisherigen Entwurf des Erlasses. Im Gegenteil wird ein rein wirtschaftliches Interesse unterstellt (Kriterium 1.2). Auch ist die erwähnte Referenzanlage mit 150 m Gesamthöhe nicht (nur) aus ökonomischen Gründen wichtig, sondern auch aus Gründen der Netzstabilität (Vollaststunden) und der Entlastung des Landschaftsbildes im Zuge des Repowerings (Langsamere Drehzahlen, geringere Stückzahlen). Um dem Erlass und den noch folgenden untergesetzlichen Regelwerken keinen falschen Zungenschlag zu geben, würden wir eine geänderte Diktion sehr hilfreich finden.

Generell dürfen unseres Erachtens nach (weiche) Tabukriterien nicht dazu führen, dass sich die in der Genehmigungsphase befindlichen Projekte, die in der Planung jedoch bereits weit fortgeschritten sind und zu denen bereits weitreichende Investitionen getätigt wurden und hinreichende Untersuchungen vorliegen, nicht genehmigt werden.

Auch dürfen unseres Erachtens nach weiche Tabukriterien grundsätzlich nicht gelten, wenn durch (bestehende) Gutachten nachgewiesen wurde oder wird, dass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes nicht angenommen werden kann. Das gilt auch und insbesondere für die zahlreichen Repoweringvorhaben, die in den nächsten Jahren anstehen, auch auf Pellworm, Föhr und Nordstrand.

Der Nachweis der Unschädlichkeit ist bisher geübte Praxis gewesen und gewährleistet zudem die Rechtssicherheit. Insbesondere die Küstenregionen gehören mittlerweile zu den ornithologisch am besten untersuchten Gebieten. Viele der harten und weichen Tabukriterien sind in den einzelnen Genehmigungsverfahren technisch abzuarbeiten, individuelle Lösungen sind häufig möglich, ein Tabu-Ausschluss wäre ein Paradigmenwechsel.

Insbesondere sehen wir folgende Punkte zu den Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene (Stand: 11. Mai 2015) besonders kritisch:

„Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn...“

„Dichtezentren für Seeadler und Bereiche im 3km Radius um Seeadlerhorste...“

„Netzkapazität“

Unsere zum Teil detaillierteren Anmerkungen zu diesen Punkten finden sie in der beiliegenden Tabelle.

Auch möchte ich darauf hinweisen, dass unsere beiliegenden Kommentare den derzeitigen Erkenntnisstand widerspiegeln, Änderungen können sich noch ergeben.

Noch offen ist die Frage, wie ein potentieller Antragsteller möglichst früh und kostenneutral erfahren kann, ob er eine Berechtigung auf eine Ausnahme hat. Wären Ausnahmen nur nach den Abwägungskriterien möglich, müssten bereits vor Antragstellung umfangreiche Gutachten und Stellungnahmen eingebracht werden. Hierzu würde ich mich über ein Fortsetzung des lösungsorientierten Dialogs freuen.

Gern stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß aus Husum

Nicole Knudsen

Leiterin Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) / German Wind Energy Association

Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

Industriestraße 30a

25813 Husum

T +49 (0)4841 / 663210

M+49 (0) 152 / 33739618

sh@bwe-regional.de

www.wind-energie.de

Rechtsform: Eingetragen im Vereinsregister Berlin-Charlottenburg: VR 27538, Präsident: Hermann Albers



Windbranchentag
Schleswig-Holstein

14.09.2015

Messe Husum



BWE

Bundesverband WindEnergie

--

Diese Mail wurde von Dataport maschinell
auf Viren und gefährliche Inhalte untersucht.